

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 1

Jahrgang 2023

März 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Deutscher Steuerberaterkongress 2023 am 8. und 9. Mai 2023 in Hamburg
2. Änderung der Satzung sowie der Wahl- und Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg
3. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
4. Feierliche Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater
5. Gemeinsame Informationsveranstaltung mit der IHK Potsdam am 07.06.2023 zum Thema „Unternehmensnachfolge“
6. Seminarveranstaltungen 2023
7. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg
8. Mitteilungen zum Berufsregister
9. Mitteilungspflichten von Berufsausübungsgesellschaften
10. Mitgliederstatistik der Steuerberaterkammern zum 1. Januar 2023
11. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.03.2023
12. Information über die Verschmelzung der DWS Steuerberater-Online-GmbH mit dem Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
13. DWS-Gutachtendienst
14. Steuerberaterplattform und besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt)

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

15. Voraussetzungen des Entlastungsbeweises bei Vermögensverfall eines angestellten Steuerberaters
16. Praxisvertretung – rechtzeitig Vorsorge treffen
17. Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur steuerstraf- und bußgeldrechtlichen Verantwortlichkeit des Steuerberaters und der damit in Verbindung stehenden Interessenkollisionen

18. Die Vergütung des Steuerberaters für Verfahren vor den Verwaltungsbehörden nach § 40 StBVV
19. Aktive Nutzungspflicht des beA auch bei Mehrfachzulassung des Bevollmächtigten
20. Keine mittelbare beA-Nutzungspflicht für nur als StB zugelassene Partner einer PartG aus RA und StB
21. Ein genossenschaftlicher Prüfungsverband haftet den Mitgliedern einer Genossenschaft nicht auf Schadensersatz
22. Artikel aus der beruflichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

23. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2022/23
24. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung
25. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zum Berufsfindungsprozeß
26. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung
27. Ausbildungsvertretung-Online – schneller, einfacher, bequemer
28. Schülerpraktika – eine Möglichkeit zur Suche nach qualifizierten Nachwuchs
29. Neuer Ausbildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws“
30. Neuordnung der Steuerfachangestelltenausbildung abgeschlossen!
31. Neues DWS-Ausbilder-Seminar
32. Am 27. April 2023 ist wieder Girls’Day und Boy’s Day!
33. Ausbildung zum/zur „Steuerfachangestellten“ hier: 5. Auflage des Übungsbuches „Originalprüfungen mit Lösungshinweisen für die Abschlussprüfungen Steuerfachangestellte im Prüfungsverband

Geschäftsstelle:
Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

Telefon: (0331) 888 52-0
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE17 1605 0000 3503 0080 03
BIC WELADED1PMB

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

34. Einkommenssteuerliche Behandlung der Abgabe der Notare an die Ländernotarkasse für das Jahr 2022
35. Unstimmigkeitsmeldungen zum Transparenzregister: Die Übergangsregelung des § 59 Abs. 10 GwG läuft mit dem 1. April 2023 aus
36. Aktuelle Vorgaben für die elektronische Übermittlung an Finanzgerichte
37. Zugangsvermutung bei regelmäßig zustellfreien Tagen innerhalb der Drei-Tage-Frist
38. Ansatz einer fiktiven Termingebühr bei Beendigung eines Klageverfahrens durch übereinstimmende Erledigungserklärungen
39. Haftung des Steuerberaters bei Sozialversicherungspflicht von Gesellschaftern – Geschäftsführern
40. Kurzinformation zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

V. Europafragen/Verschiedenes

41. EU – Informationen aus Brüssel
42. Bekämpfung „aggressiver Steuerplanung“ – BStBK lehnt Ansatz der Europäischen Kommission ab
43. Jahresvorausschau 2023 des Bundesverfassungsgerichts
44. Termine der Bundessteuerberaterkammer
45. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.03.2023

VI. Termine

VII. Anlagen

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

die Bürger und Unternehmen werden in diesen schwierigen Zeiten vor große finanzielle Herausforderungen gestellt. Die Politik versucht mit Entlastungspaketen und komplexen Regelungen zu helfen. Die Folgen sind mehr Bürokratie für Steuerpflichtige und uns als Berater und ein immer komplizierteres Steuerrecht. Abhilfe schaffen soll dabei die Digitalisierung. Nach Ansicht unseres Berufsstandes bedarf es aber auch einer dringenden Reform des materiellen Steuerrechts. Um das Steuerrecht zu vereinfachen und zu digitalisieren, bedarf es umfassender Reformen, in deren Folge das materielle Steuerrecht, die technische Informationsübermittlung, der Datenschutz und das steuerliche Verfahrensrecht aufeinander abzustimmen sind.

Zu Beginn des Jahres 2023 fiel der Startschuss für die Steuerberaterplattform und das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) um sicher digital zu kommunizieren.

Darüber hinaus gilt es weiterhin mit erhöhter Aufmerksamkeit darauf zu achten, dass unserem Berufsstand keine Nachteile durch Politik und Gesetzgeber entstehen. Das geplante Gesetz für einen besseren Schutz „hinweisgebender Personen“ schließt bedauerlicherweise Steuerberaterinnen und Steuerberater nicht von seinem Anwendungsbereich aus. Es darf nicht sein, dass beispielsweise Rechtsanwälte und Notare vom neuen Hinweisgeberschutzrecht ausgenommen sind und damit in ihrer Verschwiegenheit unterstützt werden, unser Berufsstand jedoch als ebenbürtiges Organ der Steuerrechtspflege den betreffenden Regelungen schutzlos ausgeliefert ist. Wir fordern deshalb die Einbeziehung in die Ausnahmeregelung des Gesetzesentwurfes, zumal die EU-Richtlinie für Berufsgeheimnisträger diese Ausnahmen zulässt. Auch ein weiteres Bestreben der EU sorgt für Unmut: Mit der „Richtlinie zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern, die Steuerrückstellungen und aggressive Steuerplanung in der Europäischen Union erleichtern“ (kurz: SAFE) erwägt die EU-Kommission zusätzliche Regelungen, um bestimmte Steuergestaltungen, die als „aggressiv“ empfunden werden, zu verhindern. Von Sorgfaltspflichten, einer Registrierungspflicht oder einem „Code of Conduct“ ist die Rede. Das bewirkt bei vielen Berufsträgern und den Steuerberaterkammern ein negatives Gefühl, dass die EU-Kommission einen Berufsstand, dessen Angehörige als Organe der Steuerrechtspflege für das Steueraufkommen des Staates sorgen, als „Vermittler“ aggressiver Steuerplanung bezeichnet. Wir wehren uns dagegen, uns gemeinhin als „Vermittler“ aggressiver Steuerplanung bezeichnen zu lassen.

Aufmerksam machen möchte ich Sie bereits heute auf unsere gemeinsame Informationsveranstaltung mit der IHK Potsdam zum Thema „Unternehmensnachfolge“ am 7. Juni 2023. Näheres dazu finden Sie in dieser Ausgabe unseres Mitteilungsblattes.

Abschließend bitte ich Sie, der Aus- und Fortbildung des Mitarbeiternachwuchses in den Kanzleien angesichts der dramatischen Fachkräftesituation weiterhin Ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken. Nachwuchsgewinnung und Qualifikation der Mitarbeiter sind wichtige Investitionen in die Zukunftsfähigkeit unserer Kanzleien. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf den neuen Ausbildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Law (LL.B.) Steuerrecht“ hinweisen.

Ich wünsche uns allen, dass das bereits begonnene Jahr 2023, insbesondere auch in unserem beruflichen Umfeld, ein besseres wird, als das vergangene Jahr.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Deutscher Steuerberaterkongress 2023 am 8. und 9. Mai 2023 in Hamburg

Der Deutsche Steuerberaterkongress 2023 – das große Jahrestreffen des Berufsstandes der Steuerberater/innen in Deutschland - findet am 8. und am 9. Mai 2023 in Hamburg, Congress Centrum Hamburg, statt.

Spannende Keynotes, umfangreiche Fortbildung, Informationen zu aktuellen Themen, Top-Referentinnen und Referenten sowie die Begegnung mit Berufskolleginnen und -kollegen - das ist die Mischung, die die Teilnahme am Deutschen Steuerberaterkongress 2023 zu einem Must für den Berufsstand der Steuerberater/innen macht!

Die Fachthemen sind u. a.: „Update Ertragsteuern“, „Brennpunkte im Internationalen Steuerrecht“, „Modernisierung der Betriebsprüfung“, „Geldwäscheprävention in der Steuerkanzlei“, „Umsatzsteuer aktuell“, „Steuerberaterplattform - wie geht es weiter?“, „Nach der Krise ist vor der Krise – Risikomanagement für KMU“ und „Mitarbeiter/innen fördern und binden“.

Außerdem ist ein Workshop „Zölle/Verbrauchssteuern“ vorgesehen.

Ein besonderes Anliegen der Bundessteuerberaterkammer ist es, junge Steuerberaterinnen und Steuerberater für den Kongress zu interessieren. Daher wird auch in diesem Jahr wieder ein „Treffpunkt junge Steuerberater“ angeboten. Das Konzept mit Impulsvortrag, Podiumsgespräch und Diskussion mit dem Publikum macht diesen Programmpunkt besonders praxisnah und lebendig.

Eine umfangreiche Fachausstellung voller innovativer Produkte und Dienstleistungsangebote sowie ein Begrüßungs- und ein „Feier“-Abend runden den zweitägigen Kongress ab.

Weitere detaillierte Informationen (u. a. Anmeldeunterlagen) sind im Internet unter www.deutschersteuerberaterkongress.de abrufbar.

2. Änderung der Satzung sowie der Wahl- und Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg

Die durch Beschluss der Kammerversammlung vom 19. November 2022 geänderte Satzung sowie die ebenfalls geänderte Wahl- und Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg wurden durch das Ministerium der Finanzen und für Europa genehmigt und bekannt gemacht.

3. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.01.2023 bis 31.03.2023 ist folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung 1/2023

Änderung der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachung 2/2023

Änderung der Wahlordnung der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachung 3/2023

Änderung der Satzung der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachung 4/2023

Gemeinsame Prüfungsordnung für die Durchführung aller Fortbildungsprüfungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachung 5/2023

Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft“ 2023 - Hinweise und Hilfsmittel

4. Feierliche Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier und der Geschäftsführer, Herr Lars Kämpfert, begrüßten am 24.03.2023 vor mehr als 60 Gästen den Staatssekretär im Ministerium für Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg, Herrn Frank Stolper, der als Ehrengast an der feierlichen Bestellung der neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater teilnahm.

Erstmals seit 2019 konnte die feierliche Bestellung wieder als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, worüber sich Präsident Meier sehr freute.

Nach erfolgreichem Abschluss der Steuerberaterprüfungen erhielten die Absolventen der Steuerberaterprüfung 2022/23 im Kongresshotel Potsdam ihre Bestellsurkunden. Präsident Reinhard Meier nahm die Bestellung der neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater vor, zu der der Staatssekretär Frank Stolper herzlich gratulierte.

Neben zahlreichen Angehörigen der neuen Kolleginnen und Kollegen waren auch Mitglieder des Prüfungsausschusses der Steuerberaterprüfung, Herr Carsten Butenschön, Herr Dr. Rennebarth und Herr Rainer Vedder als Vertreter der beiden Steuerberaterverbände sowie Herr Ronald Benke, Vorsitzender des Steuerberatersversorgungswerkes und Frau Gabriele Hofmann, Geschäftsführerin des Steuerberatersversorgungswerkes, der Einladung der Steuerberaterkammer Brandenburg gefolgt.

Präsident Reinhard Meier begrüßte die neuen Kolleginnen und Kollegen sehr herzlich im Kreis der Berufsangehörigen des Landes Brandenburg. Er würdigte die Leistungen und Anstrengungen, die von den Prüfungsteilnehmern erbracht wurden und beglückwünschte die neuen Kammermitglieder zur bestandenen Prüfung. Herr Meier informierte über berufspolitische Schwerpunkte in der Arbeit der Kammer und des Vorstandes.

Der Staatssekretär Stolper lobte in seiner Rede an die neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater deren Prüfungsleistungen. Damit hätten diese einen soliden Grundstein gelegt für den Start in die berufliche Selbstständigkeit oder für eine Tätigkeit als angestellte Steuerberaterin oder angestellter Steuerberater.

Der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Lars Kämpfert, gab Hinweise für die berufliche Tätigkeit und überreichte eine Reihe von Unterlagen für die berufliche Praxis.

Der Vorsitzende des Steuerberatersversorgungswerkes, Herr Ronald Benke, stellte den künftigen Mitgliedern Aufgaben und Leistungen des Versorgungswerkes vor.

Die Steuerberaterkammer bot wiederum die Möglichkeit, dass die neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater den besonderen Anlass durch ein Erinnerungsfoto festhalten konnten.

Für den musikalischen Rahmen sorgte die Musikschule „Johann Sebastian Bach“ Potsdam.

Wir wünschen allen neu bestellten Kolleginnen und Kollegen einen guten und erfolgreichen Berufsstart!

5. Gemeinsame Informationsveranstaltung mit der IHK Potsdam am 07.06.2023 zum Thema „Unternehmensnachfolge“

Mit Rundschreiben 01/2023 haben wir unseren Mitgliedern und weiteren Beratungsstellen eine Einladung zu einer gemeinsamen Informationsveranstaltung der IHK Potsdam und der Steuerberaterkammer Brandenburg zum Thema „Unternehmensnachfolge“ zugesandt.

Ziel der Veranstaltung ist es, die Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg über das Informations- und Beratungsangebot der IHK Potsdam im Rahmen der Unternehmensnachfolge für deren Unternehmen zu informieren. Im Rahmen dieser Veranstaltung werden auch Informationen zur Nachfolgesituation im Land Brandenburg gegeben, die auch für Steuerberaterinnen und Steuerberater, die zu den anspruchsvollen und komplexen Themen der „Unternehmensnachfolge“ beraten, von Interesse sind.

Ziel der Veranstaltung ist es, Steuerberaterinnen und Steuerberatern mit dem Beratungsschwerpunkt „Unternehmensnachfolge“, die sich mit steuerrechtlichen und steuergestaltenden Fragestellungen beschäftigen, als Ansprechpartner zu sensibilisieren.

Im Anschluss an diese Veranstaltung wird im Rahmen eines Fachvortrages das Thema „Pensionszusagen“ behandelt.

Anmeldungen zu der gebührenfreien Informationsveranstaltung erbitten wir unter Hinweis auf das Rundschreiben 01/2023 bis spätestens zum 31.05.2023.

6. Seminarveranstaltungen 2023

Wie im Mitteilungsblatt 4/2022, Tz. 16 berichtet, werden im Jahr 2023 nachfolgende Seminare durch die Steuerberaterkammer Brandenburg angeboten:

Termin	Seminar	Dozent / Ort
09.03.2023	„Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	Michael Daumke, LRD a.D. Potsdam
25.05.2023	„Rund um die Familie: Familien-, Erb- und Steuerrecht“	Michael Daumke, LRD a.D. Potsdam
14.09.2023	„Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“	Michael Daumke, LRD a.D. Potsdam
23.11.2023	„Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	Michael Daumke, LRD a.D. Potsdam

Wir bitten um Vormerkung. Die jeweiligen Anmeldeunterlagen werden den Kammermitgliedern elektronisch zugesandt bzw. stehen im Internet unter www.stbk-brandenburg.de/Seminare zur Verfügung.

7. Mitgliederzugang zur Internetpräsenz der Steuerberaterkammer Brandenburg

Wichtiger Bestandteil unserer Homepage ist der „geschützte Bereich“, der nur für Kammermitglieder zugänglich ist. Dort sind u. a. Informationen zum Kammermitgliedsausweis abrufbar. Wir möchten unsere Mitglieder über den Zugang zum „geschützten Bereich“ unserer Homepage wie folgt informieren:

Waren ehemals Benutzername und Passwort einheitlich, so wird jetzt aus datenschutzrechtlichen Gründen für jedes Kammermitglied ein individueller Zugang geschaffen. Wenn das Kammermitglied zum ersten Mal auf den geschützten Mitgliederbereich zugreifen möchte, muss es sich registrieren lassen. Dies geschieht mit einer individuellen E-Mail-Adresse, die in der Personenverwaltung der Steuerberaterkammer Brandenburg bekannt ist.

Diese E-Mail-Adresse ist gleichzeitig Ihr Benutzername! Bitte achten Sie deshalb auf eine genaue Schreibweise. Nach Versand des Antrages auf Registrierung wird durch die Steuerberaterkammer Brandenburg geprüft, ob der Inhaber der E-Mail-Adresse Mitglied der Berufskammer ist. Danach wird eine E-Mail von unserem Internetanbieter, der Firma web4 Business, mit einem Link für die Freischaltung für den geschützten Bereich der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg an das Kammermitglied versandt.

Da die Internetseite über einen Sub-Domain-Namen gewartet wird, wird auch dieser Sub-Domain-Name in der Zugangsmail genannt, so dass diese Nachricht früher leider oft in den „Papierkorb“ gewandert ist bzw. als „Spam-Mail“ klassifiziert wurde. Deshalb wollen wir nochmals auf den Inhalt der Freischaltungsbenachrichtigung an das Mitglied hinweisen, die folgenden Text enthält:

„...Subject: Freischaltung als Benutzer für
<http://15510509505.cm4allbusiness.de>
From: Benutzer-Freischaltung
<noreply@web4business.de>...“

Um nunmehr in den geschützten Bereich der Kammerhomepage zu gelangen, klicken Mitglieder bitte auf den in der Freischaltungsbenachrichtigung enthaltenen Link:

<https://www.web4business.de/beng/coma/Main.cls/set>
GuestPassword/id_HvTdCUf5XThFXEDV.

Sie werden nun aufgefordert, sich ein Passwort zu setzen. Dazu ist ein individuelles Passwort einzuge-

ben und zu wiederholen. Jetzt wird der Zugriff auf den geschützten Bereich gewährt.

Mit der freigeschalteten E-Mail-Adresse, die gleichzeitig der Benutzername ist, und dem einmal vergebenen individuellen Passwort gelangt das Mitglied jederzeit in den geschützten Bereich der Homepage.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass die Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg auch mobil auf Smartphones und Tablets mit allen Funktionen erreichbar ist.

Bei weitergehenden Fragen steht die Geschäftsstelle jederzeit gern zur Verfügung.

8. Mitteilungen zum Berufsregister

Die Steuerberaterkammer hat gemäß § 76 Abs. 5 StBerG die Aufgabe, das Berufsregister ihres Bezirkes zu führen, vgl. § 76 Abs. 5 StBerG, i. V. m. § 76 a bis § 76 e StBerG, § 22 BOSTB.

Damit das Berufsregister den tatsächlichen Stand wiedergibt, ist der Kammer auch jede Änderung bei den einzutragenden Tatsachen mitzuteilen.

Diese Verpflichtung geht im Alltag oft unter.

Wir bitten deshalb, die gegenwärtigen Eintragungen im Berufsregister zu prüfen und der Kammer etwaige Änderungen mitzuteilen. Gern können Sie für Ihre Überprüfung die entsprechenden Berufsregisterblätter mit Ihren Eintragungen anfordern oder selbst im Steuerberaterverzeichnis prüfen.

9. Mitteilungspflichten von Berufsausübungsgesellschaften

Berufsausübungsgesellschaften sind gemäß § 54 Abs. 5 StBerG verpflichtet, der Kammer jede Änderung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 anzugeben und Veränderungen unverzüglich anzuzeigen.

10. Mitgliederstatistik der Steuerberaterkammern zum 1. Januar 2023

Im Vergleich zum Vorjahresstichtag ist die Gesamtmitgliederzahl um 3.251 auf 104.321 Kammermitglieder angestiegen. Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr einem Mitgliederzuwachs um 3,2 %.

Im Einzelnen stellt sich der Mitgliederbestand wie folgt dar:

Mitgliederstand per 1. Januar 2023:	Anzahl
Steuerberater	88.972

Steuerbevollmächtigte	1.064
anerkannte Berufsausübungsgesellschaften	13.143
Personen nach § 74 Abs. 2 StBerG	1.142

Der Steuerberaterkammer Brandenburg gehörten zum 01.01.2023 1.351 Mitglieder, davon 1.108 Steuerberater, 14 Steuerbevollmächtigte, 214 anerkannte Berufsausübungsgesellschaften und 15 Personen nach § 74 abs. 2 StBerG an.

11. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.03.2023

1. Bestellungen von Steuerberatern

Dipl.-Finw. Uwe Heinz Perbey Steuerberater	06.01.2023
Thomas Kuhnke Steuerberater	24.03.2023
Leander Maeße, LL.M. Steuerberater	24.03.2023
Janet Martinez de Peglow Steuerberaterin	24.03.2023
Robby Muxfeld Steuerberater	24.03.2023
Marvin Pankrat, M.A. Steuerberater	24.03.2023
Michael Oliver Plachta Steuerberater	24.03.2023
<i>Christoph Puhlmann</i> Steuerberater	24.03.2023
Franziska Reiter Steuerberaterin	24.03.2023
Zita Ritsche Steuerberaterin	24.03.2023
Karin Schmidt, LL.M. Steuerberaterin	24.03.2023
Markus Wittkopp Steuerberater	24.03.2023
Jennifer Zehe Steuerberaterin	24.03.2023

2. Anerkennung von Berufsausübungsgesellschaften

Frink und Stamm Steuerberater PartGmbH	22.11.2022
Scherbarth Hergaden Küppers Käthe PartG mbB Steuerberater und Rechtsanwälte	16.01.2023
Steuerberater Richter & Fischer Partnerschaft mbB	16.01.2023
Hagedorn Lengermann und Partner mbB, Steuerberater	16.01.2023
ANDERS Steuerberatungsgesellschaft mbH	08.02.2023
A+H Steuerberatungsgesellschaft mbH	21.03.2023

3. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Valerie Wilms Steuerberaterin	06.11.22	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kfm. (FH) Paul-Wenzel Tosner Steuerberater	15.11.22	Verlegung von Kammer Berlin
Walter Karl Schmidt, LL.M. Steuerberater RA	29.11.22	Verlegung von Kammer Berlin
Martin Andreas Ruhnke Steuerberater WP RA	30.11.22	Verlegung von Kammer Berlin
Regina Martina Bauder Steuerberater	30.11.22	Verlegung von Kammer Berlin
André Hinz, LL.M. Steuerberater RA	01.12.22	Verlegung von Kammer Berlin
Jana Freudenberg Steuerberaterin	01.12.22	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kfm. (FH) André Zeidler Steuerberater	01.01.23	Verlegung von Kammer Berlin

Dipl.-Kfm. (FH) David Richter Steuerberater	01.01.23	Verlegung von Kammer Berlin	Dipl.-FW (FH) Torsten Schwertfeger Steuerberater	31.12.22	Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-Ök. Detlef Schröder Steuerberater WP	01.01.23	Verlegung von Kammer Berlin	Konstantin Säuberlich, M.Sc. Steuerberater	31.12.22	Verlegung nach Kammer Berlin
Eric Witt Steuerberater	01.01.23	Verlegung von Kammer Berlin	Dipl.-Finanzw. (FH) Hannelore Grimmer Steuerberater	31.12.22	Verlegung nach Kammer München
Maja Hornburg Steuerberaterin	01.01.23	Verlegung von Kammer Berlin	Monika Dobrott Steuerberaterin	31.01.23	Verlegung nach Kammer Berlin
Marie Skrotzki Steuerberaterin	01.01.23	Verlegung von Kammer Berlin	Julien Krug, LL.M. Steuerberater	28.02.23	Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-FW (FH) Peet Hopfengart Steuerberater	01.01.23	Verlegung von Kammer Berlin	Hans-Jürgen Malirs Steuerberater	28.02.23	Verlegung nach Kammer Berlin
Anika Tischler, LL.B. Steuerberaterin	01.01.23	Verlegung von Kammer Mecklenburg- Vorpommern	Walter Karl Schmidt, LL.M. Steuerberater Rechtsanwalt	14.03.23	Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-Kfm. Dipl.- Volksw. Rainer Krellig Steuerberater	01.01.23	Verlegung von Kammer Berlin	Dipl.-Kffr.(FH) Doreen Steglitz Steuerberaterin	31.03.23	Verlegung nach Kammer Berlin
<i>Berufsausübungsgesellschaften</i>					
Christian Nitsche, M.Sc. Steuerberater	01.01.23	Verlegung von Kammer Stuttgart	- Keine -		
4. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG					
Daniel Adler, B.A. Steuerberater	01.02.23	Verlegung von Kammer Südbaden	Steuerberaterkanzlei Hönow GbR Michael Machel u. Hans-Jürgen Malirs Steuerberater		31.12.2022
Martin Paps Steuerberater	01.02.23	Verlegung von Kammer Berlin	Dober und Partner Steuerberatungsgesellschaft		31.12.2022
Chris Rauthe, B.A. Steuerberater	01.02.23	Verlegung von Kammer Berlin	Rüdiger Steuerberatungs- gesellschaft mbH		31.12.2022
<i>Berufsausübungsgesellschaften</i>					
ToTAX Steuerberatungsgesellschaft mbH	12.12.22	Verlegung von Kammer Berlin	Gisela Hornburg Steuerbevollmächtigte		31.12.2022
- Abgänge -					
<i>Steuerberater/Steuerbevollmächtigte</i>					
			Dipl.-Ök. Ines Schuldt Steuerberaterin		31.12.2022
			Dipl.-Wirtsch. Albrecht Kersten Steuerberater		31.12.2022

Dipl.-Kfm. Frank Becker Steuerberater	31.12.2022
Karin Tronnier Steuerberaterin	31.12.2022
Dipl.-Ök. Wolfgang Kobsch Steuerberater	31.12.2022
Andreas Weichert Steuerberater	31.12.2022
Dipl.-Wirtschaftl. Thea Thieme-Kämpfer Steuerberater	21.12.2022
Dipl.-FW (FH) Frank Sauter Steuerberater	01.01.2023
KL GmbH Steuerberatungsgesellschaft	10.01.2023
Karin Ott-Blümmel Steuerberatungsgesellschaft mbH	16.01.2023
Mattig, Holger Steuerberater	28.03.2023

12. Information über die Verschmelzung der DWS Steuerberater-Online-GmbH mit dem Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH

Die DWS Steuerberater-Online-GmbH wurde rückwirkend zum 01.01.2019 mit dem Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH verschmolzen. Die Verschmelzung wurde im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.

Im Zuge der Verschmelzung sind sämtliche Rechte und Pflichten der DWS Steuerberater-Online-GmbH auf den Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH übertragen worden. Die DWS Steuerberater-Online-GmbH wurde anschließend im Handelsregister gelöscht.

Der Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 80508. Sie wurde im Rahmen der Verschmelzung umbenannt und führt nunmehr den Namen **DWS Steuerberater Medien GmbH**.

13. DWS-Gutachtendienst

Die ständigen Veränderungen der steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung macht es für Steuerberater zunehmend schwieriger, zu jeder steuerrechtlichen Fragestellung schnell die passende Antwort zu finden.

Der Gutachtendienst des DWS-Instituts, das von der Bundessteuerberaterkammer und den regionalen Steuerberaterkammern getragen wird, erstellt daher unabhängige Steuerrechtsgutachten auf höchstem Niveau und leistet damit einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Beratungspraxis. Da es sich um unparteiische Gutachten handelt, genießt der DWS-Gutachtendienst eine hohe fachliche Anerkennung und wird von vielen Steuerberatern für eine erfolgreiche Arbeit konsultiert.

Die Gutachten werden derzeit in zwei Arten angeboten:

- ausführliches Gutachten
- Kurzgutachten.

Detaillierte Informationen sind dem Werbeblatt „Der DWS-Gutachtendienst - kurz oder ausführlich“ zu entnehmen, welches diesen Kammermitteilungen als Anlage beigelegt und zusammen mit weiteren Hinweisen zur Inanspruchnahme des DWS-Gutachtendienstes im Internet (<https://www.dws-institut.de>; Button „Gutachtendienst“) eingestellt ist.

14. Steuerberaterplattform und besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach (beSt)

Der Betrieb der Steuerberaterplattform und mit ihr das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) wurde zum 1. Januar 2023 aufgenommen. Damit wurde der erste Schritt der strategischen Zielsetzung, Steuerberaterinnen und Steuerberater im digitalen Ökosystem zu verankern, realisiert und so die Digitalisierung des Kanzleialltags einen großen Schritt vorangebracht.

Mit dem beSt wird eine sichere, einheitliche und einfache elektronische Kommunikation ermöglicht. Diese ist insbesondere für den Austausch der Steuerberater/innen untereinander, mit den Gerichten, den Behörden und anderen freien Berufen sowie den Steuerberaterkammern wichtig.

Seit Jahresbeginn sind alle Steuerberaterinnen und Steuerberater bzw. steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften nach dem Gesetz verpflichtet, das beSt zu nutzen. Dies bedeutet, dass die Postfachinhaber/innen Zustellungen und Mitteilungen über dieses Postfach zur Kenntnis nehmen und aktiv mit den Finanzgerichten über das beSt kommunizieren müssen.

Die Registrierungsbriefe werden alphabetisch seit Jahresbeginn in einzelnen Tranchen verschickt. Nach den aktuellen Planungen sind bis April 2023 alle Berufsträger/innen angeschrieben.

Nach Erhalt des Registrierungsbriefes ist zu prüfen, ob die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Im Internet ist der Flyer der Bundessteuerberaterkammer „Voraussetzungen für die Steuerberaterplattform und das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt)“ abrufbar.

Sind die Voraussetzungen für die Registrierung gegeben, ist der Registrierungsprozess für das beSt durchzuführen. Da die Steuerberaterinnen und Steuerberater auch eine Vielzahl von EDV-Umgebungen haben, kann dies an der einen oder anderen Stelle dazu führen, dass technische Dienstleister benötigt werden, wenn es beispielsweise um Firewall-Einstellungen oder Admin-Rechte geht.

Weitere Informationen zur Steuerberaterplattform und zum beSt, insbesondere ein FAQ-Katalog und Informationen der Bundessteuerberaterkammer zum Registrierungsablauf sind ebenfalls im Internet (<https://stbk-brandenburg.de/Home/Steuerberaterplattform/beSt>) eingestellt.

Mit dem beSt steht den Steuerberaterinnen und Steuerberatern ein Kommunikationsweg offen, der laufend aktiv weiterentwickelt und insbesondere um weitere Anwendungen erweitert werden wird, z. B. zur Einreichung von Unterlagen beim Bundesanzeiger, bei Banken oder im Rahmen von Betriebsprüfungen.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

15. Voraussetzungen des Entlastungsbeweises bei Vermögensverfall eines angestellten Steuerberaters

StBerG § 46 Abs. 2 Nr. 4

Allein die Tätigkeit als Angestellter einer Steuerberatungsgesellschaft schließt die mit dem Vermögensverfall einhergehende Vermutung der Gefährdung der Mandanteninteressen nicht aus. Der Entlastungsbeweis gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 4 Hs. 1 StBerG erfordert eine zusammenfassende Beurteilung der gesamten Verhältnisse des Einzelfalls, bei der eine Reihe gesetzlich nicht abschließend festgelegter Kriterien zu berücksichtigen ist, die je nach Einzelfall in unterschiedlicher Gewichtung für oder gegen die Möglichkeit einer Gefährdung von Auftraggeberinteressen sprechen könnten. (Ls. n. amtl.)

FG Münster, Urt. v. 24.6.2022 – 4 K 1954/21, rkr.; Volltext in BeckRS 2022, 25636

(Quelle: aus DStR 3/2023, S. 110 ff.)

16. Praxisvertretung – rechtzeitig Vorsorge treffen

Entsprechend § 69 Abs. 1 S. 1 StBerG besteht die Verpflichtung zur Bestellung eines Praxisvertreters, wenn eine Verhinderung der Berufsausübung länger als einen Monat andauert. Als Praxisvertreter kommen nur Steuerberater/innen oder Steuerbevollmächtigte in Betracht, die zwar in eigener Verantwortung, aber im Interesse, für Rechnung und auf Kosten der Vertretenen tätig werden.

Für den Fall der eigenen Vertretung können und sollten Sie Vorsorge treffen:

Vereinbaren Sie mit einem Berufskollegen oder einer Berufskollegin die etwaige Übernahme einer künftig erforderlichen Praxisvertretung und zeigen Sie die potenzielle Vertretung gegenüber der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Bedarfsfall postalisch oder gern auch per E-Mail an info@stbk-brandenburg.de an.

Die Vorteile der frühzeitigen Benennung eines möglichen Praxisvertreters liegen auf der Hand:

1. Sie bestimmen selbst, wer Ihre Kanzlei während einer unerwarteten längeren Abwesenheit leiten wird, und haben die Möglichkeit, den potenziellen Praxisvertreter sowohl Ihren Mitarbeitern als auch ggf. Ihren Mandanten bekanntzugeben.
2. Sie können selbst mit Ihrem Praxisvertreter die Einzelheiten zu Vertretung, Vollmachtsumfang und Vergütung schriftlich vereinbaren. Häufig haben sich Konstellationen bewährt, bei denen sich zwei gut bekannte und beruflich vertrauende Steuerberater gegenseitig als Praxisvertreter benennen.
3. Ein von Ihnen benannter Praxisvertreter kennt Sie, ggf. auch Ihre Mitarbeiter sowie Ihre Kanzleiorganisation, und ist, wenn der Vertretungsfall eintritt, deshalb in der Lage, sich relativ zügig einen Überblick über die anstehenden Mandatsarbeiten zu verschaffen und sie im Sinne der Vertretenen zu erledigen.

Weitere Informationen zur Bestellung eines Vertreters finden Sie in den Hinweisen zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters der Bundessteuerberaterkammer im Berufsrechtlichen Handbuch unter

<https://www.berufsrecht-handbuch.de>.

17. Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur steuerstraf- und bußgeldrechtlichen Verantwortlichkeit des Steuerberaters und der damit in Verbindung stehenden Interessenkollisionen

Die Bundessteuerberaterkammer macht darauf aufmerksam, dass Steuerberater/innen in Steuerstrafverfahren als Strafverteidiger tätig werden können, soweit die Finanzbehörde das Strafverfahren selbstständig durchführt (§ 392 Abs. 1 Halbsatz 1 AO).

Beschuldigte in einem Strafverfahren suchen in der Regel zunächst ihre Steuerberaterin bzw. ihren Steuerberater auf, da dieser in steuerlichen Fragen erster Ansprechpartner des Beschuldigten ist. Diese Hinzuziehung kann nach Ansicht der Bundessteuerberaterkammer problematisch werden, wenn die steuerliche Beraterin bzw. der steuerliche Berater während des vermeintlichen Tatzeitraums zugleich mit den Erstellungs- und Deklarationspflichten für die Beschuldigte/den Beschuldigten betraut war.

Diese Vorbefassung des steuerlichen Beraters trägt das Risiko der Interessenkollision in sich. Um den daraus resultierenden Gefahren zu begegnen und Lösungsoptionen aufzuzeigen, wurden vom Ausschuss 40 „Verfahrens-/Strafrecht“ der Bundessteuerberaterkammer Hinweise zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Strafverfahren erarbeitet und mit den aufwendig überarbeiteten Hinweisen der Bundessteuerberaterkammer zur steuerstraft- und bußgeldrechtlichen Verantwortlichkeit des Steuerberaters verknüpft. Die Hinweise wurden dabei aktualisiert und um zahlreiche Beispiele erweitert.

Die vom Präsidium der Bundessteuerberaterkammer am 6. September 2022 beschlossenen Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur steuerstraft- und bußgeldrechtlichen Verantwortlichkeit des Steuerberaters und der damit in Verbindung stehenden Interessenkollisionen wurden im Berufsrechtlichen Handbuch veröffentlicht (<https://www.berufsrecht-handbuch.de>, Fach I., 5.2.7 Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur steuerstraft- und bußgeldrechtlichen Verantwortlichkeit des Steuerberaters und der damit in Verbindung stehenden Interessenkollisionen).

18. Die Vergütung des Steuerberaters für Verfahren vor den Verwaltungsbehörden nach § 40 StBVV

Am 01. Juli 2020 ist die neue Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) als Teil der „Fünften Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen“ (BGBl. I 2020, S. 1495 ff., Art. 8) in Kraft getreten. Paragraph 40 StBVV verweist seitdem für die Vergütung außergerichtlicher Rechtsbehelfsverfahren pauschal auf die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Der bisherige § 40 Abs. 2 bis 8 StBVV und die Tabelle E der StBVV wurden ersatzlos gestrichen. Korrespondierend zu § 44 StBVV für Verwaltungsvollstreckungsverfahren und § 45 StBVV für gerichtliche Verfahren wurde damit sichergestellt, dass Steuerberater und Rechtsanwälte für Verfahren vor den Verwaltungsbehörden – u. a. bei Einsprüchen und Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung – nunmehr die gleiche Vergütung erhalten. Maßgeblich für die Bestimmung der Wertgebühren ist die Tabelle des § 13 RVG. Die Wertgebühren

richten sich dabei nach dem Gegenstandswert, der in der Regel dem streitigen Steuerbetrag entspricht.

Aufgrund des pauschalen Verweises des § 40 StBVV auf das RVG ist auch § 23 Abs. 1 Satz 3 RVG zu beachten, der wiederum auf das Gerichtskostengesetz (GKG) verweist. Danach ist der im finanzgerichtlichen Verfahren geltende Mindestgegenstandswert i. H. v. 1.500,00 EUR (§ 52 Abs. 4 Nr. 1 GKG) auch auf außergerichtliche Verfahren anzuwenden, wenn diese außergerichtlichen Verfahren Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein können. Dies ist bei Einsprüchen gegen Steuerbescheide stets der Fall.

Für einen Einspruch gegen einen Steuerbescheid kann ein Steuerberater gem. § 40 StBVV i. V. m. § 2 Abs. 2 RVG, Nr. 2300 VV RVG eine Geschäftsgebühr i. H. v. 0,5 bis 2,5 abrechnen. Die Geschäftsgebühr entsteht für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information, d. h. die Geschäftsgebühr entsteht regelmäßig bereits mit der Entgegennahme von den die Angelegenheit betreffenden Informationen vom Mandanten und umfasst das Einlegen und Begründen des Einspruchs sowie ggf. ergänzende Ausführungen.

Eine Gebühr von mehr als 1,3 (sog. Schwellengebühr) kann dabei nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Gemäß Nr. 2301 VV RVG beträgt die Geschäftsgebühr nur 0,3, wenn sich der Auftrag des Steuerberaters auf ein Schreiben einfacher Art beschränkt. Nach der Definition des RVG handelt es sich um ein Schreiben einfacher Art, wenn dieses weder schwierige rechtliche Ausführungen noch größere sachliche Auseinandersetzungen enthält.

Wird der Steuerberater nicht nur mit dem Einlegen eines Einspruchs, sondern auch mit der Stellung eines Antrags auf Aussetzung der Vollziehung beauftragt, kann er eine weitere Geschäftsgebühr gem. § 40 StBVV i. V. m. § 2 Abs. 2 RVG, Nr. 2300 VV RVG abrechnen. Auch hier ist Nr. 2301 VV RVG zu beachten. Der Gegenstandswert im AdV-Verfahren beträgt nach der einschlägigen Rechtsprechung des BFH und weiterer Finanzgerichte in der Regel 10 % des Gegenstandswertes des Hauptsacheverfahrens.

Vertritt der Steuerberater in derselben Angelegenheit mehrere Personen und ist der Gegenstand der Tätigkeit des Steuerberaters dabei derselbe, erhöht sich die Geschäftsgebühr für jede weitere Person gem. § 40 StBVV i. V. m. § 2 Abs. 2 RVG, Nr. 1008 VV RVG um 0,3, wobei mehrere Erhöhungen ein Gebührensatz von 2,0 nicht übersteigen dürfen.

Durch den Verweis von § 40 StBVV auf das RVG kann im Einzelfall für den Steuerberater auch die Möglichkeit bestehen, eine Erledigungsgebühr gemäß Nr. 1002 VV RVG i. H. v. 1,5 abzurechnen. Die Gebühr entsteht, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise nach Aufhebung oder Änderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsakts durch die Mitwirkung des Steuerberaters erledigt. Allerdings liegt allein in der Stellung eines Antrags oder dessen Begründung noch keine ursächliche Mitwirkung des Steuerberaters an der Erledi-

gung der Angelegenheit, die die Erledigungsgebühr anfallen lässt. Vielmehr muss eine Tätigkeit vorliegen, die über das normale Tätigwerden des Steuerberaters, das bereits mit der Geschäftsgebühr abgegolten ist, hinausgeht.

Steuerberater können im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren auch Auslagenersatz nach Nr. 7000 ff. VV RVG geltend machen. Das geht aus der Formulierung des § 40 StBVV hervor, der nunmehr von Vergütung spricht. Gemäß § 1 Abs. 1 StBVV umfasst der (Ober-)Begriff der Vergütung Gebühren und Auslagenersatz.

Die Gebühr für das Tätigwerden im Einspruchsverfahren gemäß Nr. 2300 VV RVG reduziert sich gemäß Vorbemerkung 2.3 Abs. 4 Satz 1 VV RVG (Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG) durch Anrechnung, wenn in der gleichen Angelegenheit eine Geschäftsgebühr i. S. d. § 35 Abs. 2 Satz 1 RVG bereits angefallen ist. Hierzu zählen die Gebühren gem. den §§ 23, 24 sowie 31 StBVV. Anzurechnen ist die Gebühr, die sich aus der Hälfte des angewendeten Gebührensatzes, bei mehreren Gebühren der Hälfte der Summe der Gebührensätze, und dem Gegenstandswert des Einspruchsverfahrens ergibt (Vorbemerkung 2.3 Abs. 4 Satz 4 VV RVG). Der zu berücksichtigende Gebührensatz beträgt höchstens 0,75, was unter Berücksichtigung der Gebührensätze nach der StBVV einer 7,5/10-Gebühr entspricht. Auch für die Bestimmung des Höchstbetrages ist gem. § 35 Abs. 2 Satz 2 RVG der Gegenstandswert des Einspruchsverfahrens maßgeblich.

Beispiel für einen Anrechnungsfall:

Der Steuerberater erstellt auftragsgemäß die ErbSt-Erklärung des Mandanten. Der Wert des Nachlasses beträgt 110.000,00 EUR. Es ergeht ein Bescheid über 16.000,00 EUR. Der Steuerberater legt auftragsgemäß Einspruch gegen den Bescheid ein.

1. Erbschaftsteuererklärung

§ 24 Abs. 1 Nr. 12 StBVV (5/10 Gebühr v. 110.000,00 EUR)	796,50 EUR
§ 16 StBVV Auslagenpauschale	20,00 EUR
§ 15 StBVV Umsatzsteuer (19 %)	155,14 EUR
Gesamt	971,64 EUR

2. Einspruch gegen den Steuerbescheid

§ 40 StBVV i. V. m. Nr. 2300 VV RVG (1,5 Gebühr v. 16.000,00 EUR)	975,00 EUR
§ 40 StBVV i. V. m. § 35 Abs. 2 RVG (Anrechnung 2,5/10 v. 16.000,00 EUR, Tab. A) ./.	166,25 EUR
§ 40 StBVV i. V. m. Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
§ 40 StBVV i. V. m. Nr. 7008 VV RVG (19 %)	157,46 EUR
Gesamt	986,21 EUR

Der Steuerberater kann unter Berücksichtigung des Anrechnungsbetrages i. H. v. 166,25 EUR eine Gesamtvergütung i. H. v. 971,64 EUR + 986,21 EUR = 1.957,85 EUR geltend machen.

Durch Vereinbarung mit dem Mandanten kann eine Anrechnung vertraglich ausgeschlossen werden. Hinsichtlich einer konkreten Formulierung wird auf die einschlägige Kommentarliteratur verwiesen.

Für die Rechnungslegung unter Berücksichtigung der Vorschriften des RVG kann es erforderlich sein, dass das RVG zunächst im Rechnungslegungsprogramm aktiviert werden muss.

(Quelle: Bundessteuerberaterkammer)

19. Aktive Nutzungspflicht des beA auch bei Mehrfachzulassung des Bevollmächtigten

FGO § 52a, § 52d, § 69 Abs. 3 BRAO § 31a

1. Ein Rechtsanwalt ist seit dem 1.1.2022 auch dann gemäß § 52d S. 1 FGO verpflichtet, einen Antrag auf finanzgerichtliche Aussetzung der Vollziehung als elektronisches Dokument zu übermitteln, wenn er zusätzlich als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen ist; ein von ihm per Fax beim FG gestellter Antrag nach § 69 Abs. 3 FGO ist unzulässig.
2. Der Auffassung, dass bei einer Mehrfachzulassung ein Bevollmächtigter als Rechtsanwalt zwar unter die Nutzungspflicht nach § 52d S. 1 FGO falle, er aber „in Eigenschaft als Steuerberater“ erst ab 2023 unter die aktive Nutzungspflicht falle, kann nicht gefolgt werden.

FG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 8.3.2022 – 8 V 8020/22, rkr.

(Quelle: aus DStR 2/2023, S. 121ff.)

20. Keine mittelbare beA-Nutzungspflicht für nur als StB zugelassene Partner einer PartG aus RA und StB

Eine Klage, die ein nicht als Rechtsanwalt zugelassener Steuerberater als alleinvertretungsberechtigter Gesellschafter einer aus Rechtsanwälten und Steuerberatern bestehenden und vom Kläger prozessbevollmächtigten PartGmbH im Jahr 2022 vor dem FG erhebt, ist nicht wegen der Nichtnutzung des beA eines (auch) als Rechtsanwalt zugelassenen Mitgesellschafters unzulässig. Es entspricht nach Ansicht des FG Hessen dem Willen des Gesetzgebers, dass in der Übergangszeit (dh dem Jahr 2022) keine Pflicht besteht, dass der Rechtsanwalt, der in einer mit (ggf. sehr vielen) Steuerberatern eingegangenen Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft tätig ist, über sein persönliches beA die wesentliche Korrespondenz mit den FG absenden und ggf. auch entgegennehmen muss, wenn er nicht der das Prozessmandat konkret bearbeitende

Gesellschafter ist, sondern ein Nur-Steuerberater die Prozessvertretung übernehmen soll. Der ggf. einzige Rechtsanwalt in einer Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft, der mitunter sehr viele Steuerberater angehören, wäre sonst faktisch eine Art elektronische Poststelle für die von den übrigen Gesellschaftern als Steuerberater eigenverantwortlich geführten Steuerprozessmandate der Gesellschaft. Ebenso bereits FG Hessen v. 10.5.2022 – 4 K 214/22, BeckRS 2022, 16518, Bespr. Hellwig DStR 2022, 1831 (1832). (FG Hessen, Beschl. v. 2.6.2022 – 4 K 495/22, unanfechtbar, BeckRS 2022, 39850)

(Quelle: aus DStR 5/2023, XV)

21. Ein genossenschaftlicher Prüfungsverband haftet den Mitgliedern einer Genossenschaft nicht auf Schadensersatz

GenG § 11 Abs. 2 Nr. 3, § 53 Abs. 1, § 62 Abs. 1; BGB § 826

Der Prüfungsverband einer Genossenschaft haftet den Mitgliedern der Genossenschaft für fehlerhafte Gründungs- und Pflichtprüfungen der Genossenschaft weder nach den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter noch aus Delikt. (Ls. n. amtl.) OLG Stuttgart, Urt. v. 11.5.2022 – 9 U 28/21, rkr.; Volltext in BeckRS 2022, 22720

(Quelle: aus DStR 5/2023; S. 238 ff.)

22. Artikel aus der beruflichen Praxis

Die Steuerberaterplattform und das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt)

- von Dr. Dieter Mehnert und Claudia Kalina-Kerschbaum; in DStR 49/2022, S. 2573 ff.

Schadensersatz wegen verspäteter Anwaltsankunft

- von Christian Rein, RA und FA für IT-Recht, Stuttgart; in DStR 48/2022, S. 2519 ff.

Einfluss der Digitalisierung auf die Zukunft der Steuerberatungskanzleien

- von Christian Böke, WP, StB, Braunschweig; in Stbg 1/23

Anforderungen an Vergütungsvereinbarungen und deren Abrechnung

- von Simon Beyme, RA, FASr, Berlin; in Stbg 2/2023, 72 ff.

Corona-Überbrückungshilfen: Verbundene Unternehmen allein aufgrund familiärer Strukturen?

- von Dennis Hillemann und Tanja Ehls; in DStR 5/2023, S. 226 ff.

Treten Berufsträger nicht als sochle nach außen auf, müssen sie nicht das beA (oder beSt) nutzen

- Urteil FG Düsseldorf vom 19.09.2022, Az.: 8 K 670/22; in die Steuerberatung (Stbg) 1/2023, S. 36 ff.).

III. Ausbildung/Fortbildung

23. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Ergebnisse der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2022/23

Zahl der Teilnehmer *)	30	100 %
insgesamt bestanden **)	21	70 %
Note 1	1	4,8 %
Note 2	4	19,0 %
Note 3	2	9,5 %
Note 4	14	66,7 %
insgesamt nicht bestanden	9	30,0 %
davon schriftlich	6	66,7 %
davon mündlich	3	33,3 %
Rücktritt vor mündl. Prüfung	0	

*) darin enthalten: 27 Teilnehmer duale Ausbildung

**) darin enthalten: 20 Teilnehmer duale Ausbildung

Vorstand und Geschäftsführung gratulieren den nachfolgend genannten Damen und Herren, welche die Abschlussprüfung Herbst/Winter 2022/23 erfolgreich absolviert haben, sehr herzlich:

- | | |
|-------------------------|--------------------|
| Berg, Vanessa | Boehlke, Alina |
| Ehlert, Lukas | Grusnik, Elisabeth |
| Hartwig, Katrin | Hoydem, Maximilian |
| Jonas, Julian | Kalz, Richard |
| Knauerhase, Luca-Pascal | Kuhröber, Tobias |
| Lehndorf, Bennet | Lukas, Jonna |
| Pahl, Sabrina | Pratschkina, Maria |
| Schenke, Florian Marcel | Schirrmeister, Pia |
| Schneider, Ricky | Sell, Nele |
| Sikanjic, Aleksander | Ulrich, Katrin |
| Weinke, Kristin. | |

Besondere Anerkennung zollte der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, den nachfolgenden Absolventen - welche ihre Prüfung mit Prädikat absolvierten - mit einem persönlichem Glück-

wunschschreiben und der Übersendung eines Bildbandes „Potsdam - Früher und Heute“:

Pahl, Sabrina	WBS Training AG
Jonas, Julian	OSZ Ostprignitz-Ruppin Steuerberater Wardezuki & Groß Partnerschaft, Oranienburg
Ehlert, Lukas	OSZ Spree-Neiße Schmerler und Partner PartG Steuerberater, Cottbus
Kalz, Richard	OSZ Spree-Neiße SKG & Kollegen StBG mbH, Frankfurt (Oder)
Sell, Nele	OSZ Ostprignitz-Ruppin ETL Freund & Partner GmbH StBG & Co. An- germünde KG, Anger- münde.

24. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung

Die Teilnehmer der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2022/23 wurden im Rahmen einer Umfrage zur zurückliegenden Ausbildung befragt. Von 21 Auszubildenden, die an der mündlichen Prüfung teilnahmen - antworteten 10 Befragte, dies entspricht einer Rücklaufquote von 47,6 %.

In Auswertung dieser Umfrage konnte festgestellt werden, dass sechs der Befragten (60 %) den Ausbildungsberuf weiterempfehlen würden.

Die Befragten wurden überwiegend auf den Beruf des Steuerfachangestellten durch Personen im steuerberatenden Beruf, den Eltern oder Verwandten sowie Personen, die im steuerberatenden Beruf arbeiten, aufmerksam.

Für die Berufswahl war für den überwiegenden Teil der Befragten ausschlaggebend, dass der Beruf des Steuerfachangestellten ein „sicherer Arbeitsplatz“ (30,8 %) darstellt. Des Weiteren waren „Aufstiegschancen“ (26,9 %) sowie eine „anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit“ (23,1 %) wichtige Kriterien.

Über 66 % der Absolventen bewerteten die theoretische und praktische Ausbildung positiv.

Die Höhe der Vergütung spielte für die Lehrstellenauswahl, bei 66,6 % der Befragten, eine sehr wichtige bzw. eine wichtige Rolle.

Im Ergebnis dieser Umfrage kann erfreulicherweise festgestellt werden, dass 77,8 % der Prüfungsabsol-

venten im steuerberatenden Beruf verbleiben und nur ein Teilnehmer zum Zeitpunkt der Befragung über keinen Arbeitsplatz verfügte.

25. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zum Berufsfindungsprozess

Eine weitere Umfrage zum Berufsfindungsprozess wurde unter den Auszubildenden des 1. Ausbildungsjahres an den Oberstufenzentren Potsdam, Spree-Neiße und Ostprignitz-Ruppin durchgeführt. Von 90 Auszubildenden insgesamt beteiligten sich 64 Auszubildende (71,1 %).

Ziel dieser Umfrage war es, Erkenntnisse über den Berufsfindungsprozess zu gewinnen, um diese für die Arbeit der Kammer zu nutzen.

Im Ergebnis dieser Umfrage ist festzustellen, dass die Befragten überwiegend durch Familienangehörige, Eltern, Personen im steuerberatenden Beruf, Arbeitsagentur/Berufsinformationszentrum sowie durch Praktika in Steuerberaterkanzleien auf den Beruf des Steuerfachangestellten aufmerksam wurden.

Für die Berufswahl letztendlich ausschlaggebend waren absolvierte Praktika in Steuerberaterkanzleien, Hinweise durch die Eltern und Personen, die im steuerberatenden Beruf arbeiten.

Die Befragten gaben als Gründe für die Berufswahl an, dass es sich beim Beruf des Steuerfachangestellten um einen sicheren Arbeitsplatz mit guten Aufstiegschancen und einer anspruchsvollen und abwechslungsreichen Tätigkeit handelt.

Das Ergebnis der Umfrage zeigt wiederum, dass z. B. Schülerpraktika (25 %) nach wie vor einen hohen Stellenwert bei der Berufswahl der Auszubildenden besitzen, regionale Informationstage und Ausbildungsmessen (0,9 %) jedoch eine eher untergeordnete Rolle spielen.

Die Ergebnisse der Umfrage machen weiterhin deutlich, dass der Einfluss von Eltern und Personen, die im steuerberatenden Beruf tätig sind sowie die Durchführung von Praktika eine große Bedeutung bei der Berufsfindung haben.

26. Hinweise zu aktuellen Fragen der Berufsausbildung

Insbesondere auch in Vorbereitung des neuen Ausbildungsjahres 2023/24 möchten wir unseren Kammermitgliedern folgende Informationen geben:

a) Urlaubsanspruch von Auszubildenden

Zur Vermeidung von Rückfragen bei der Einreichung neu abgeschlossener Ausbildungsverträge machen wir auf einige wichtige Regelungen für die Urlaubsgewährung aufmerksam:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 BurlG beträgt der Mindestjahresurlaub für bei Beginn des Kalenderjahres volljährige Auszubildende 24 Werktage (20 Arbeitstage).
2. Für bei Beginn des Kalenderjahres minderjährige Auszubildende sind die Vorschriften des § 19 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.

Das Gesetz bestimmt in diesen Fällen einen Mindesturlaub für

- Jugendliche unter 16 Jahren von 30 Werktagen (25 Arbeitstagen)
- Jugendliche unter 17 Jahren von 27 Werktagen (23 Arbeitstagen)
- Jugendliche unter 18 Jahren von 25 Werktagen (21 Arbeitstagen).

Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach einer Wartezeit von sechs Monaten erworben. Wird diese Wartezeit nicht erfüllt, ist anteiliger Urlaub zu gewähren. Dieser beträgt ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des bestehenden Ausbildungsverhältnisses.

Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind aufzurunden. (§ 5 Abs. 1 u. 2 BurlG).

Für das Jahr, in dem der Ausbildungsvertrag endet, gelten folgende Grundsätze:

1. Endet der Berufsausbildungsvertrag zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni, ist nach § 5 Abs. 1c BurlG der Urlaub anteilig zu gewähren.
2. Endet der Vertrag nach dem 30. Juni, hat der Auszubildende Anspruch auf Gewährung des vollen (ungekürzten) Jahresurlaubs.

Um zu verhindern, dass der Jahresurlaub bei Wechsel der Ausbildungsstelle oder bei Übergang in ein Arbeitsverhältnis mit einem anderen Arbeitgeber erneut in Anspruch genommen wird, besteht für den Mitarbeiter nach § 6 BurlG gegenüber dem neuen Arbeitgeber kein nochmaliger Urlaubsanspruch, soweit beim bisherigen Arbeitgeber/Ausbildenden für das laufende Kalenderjahr der volle Urlaub bereits gewährt worden ist.

Es ist daher erforderlich, bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses dem Auszubildenden eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten/abgeholten Urlaub auszustellen (§ 6 Abs. 2 BurlG).

b) Hinweise zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages Ausbildungsvergütung

Der Auszubildende hat nach § 17 Abs. 1 BBiG dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Steuerberaterkammer Brandenburg als zuständige Stelle für die Berufsausbildung hat darauf zu achten, dass der Berufsausbildungsvertrag dem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht. Dieser Gesetzauftrag schließt die Prüfung der Angemessenheit der Vergütung ein.

Der Kammervorstand beschloss, in Anlehnung an vergleichbare Regelungen anderer Kammern des steuerberatenden Berufes sowie aufgrund der Entwicklung im Dienstleistungssektor und in der gewerblichen Wirtschaft mit Wirkung **ab 1. Januar 2023** folgende monatliche Vergütungssätze als angemessen (vgl. dazu auch Mitteilungsblatt 4/2022, Tz. 46):

im 1. Ausbildungsjahr EUR 1.050,00 brutto,
im 2. Ausbildungsjahr EUR 1.150,00 brutto,
im 3. Ausbildungsjahr EUR 1.350,00 brutto.

Eine Unterschreitung der vorstehend genannten Vergütungssätze um bis zu 20 % ist unter Berücksichtigung des Gesetzes zu Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) (**hier: Mindestausbildungvermittlung**), welches am 29.11.2019 durch den Bundesrat beschlossen wurde, weiterhin zulässig.

Gemäß § 17 BBiG n. F. wird bis 2023 die Mindestausbildungvermittlung gesetzlich im BBiG vorgegeben und ab 2024 durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) anhand der durchschnittlichen Höhe aller Ausbildungvermittlungen festgelegt.

Es wird empfohlen, bereits abgeschlossene Berufsausbildungsverträge entsprechend anzupassen.

Abschluss von Berufsausbildungsverträgen vor Beginn der Berufsausbildung

Für den Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages steht auf der Kammerhomepage unter <https://stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Steuerfachangestellte/-r/-Download-Vertraege,-etc> der „Ausbildungsvertrag online“ zur Verfügung.

Nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) hat derjenige, der einen Auszubildenden zur Berufsausbildung einstellt, mit dem Auszubildenden spätestens **vor Beginn der Ausbildung** einen schriftlichen Berufsausbildungsvertrag abzuschließen (§§ 10 und 11 BBiG).

Der Auszubildende hat gemäß § 36 Abs. 1 BBiG nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages diesen Vertrag unverzüglich der Kammer zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen. Fehlende Angaben, insbesondere zu der Ausbildungsdauer, der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit, dem Urlaub und der Ausbildungvermittlung, führen immer wieder zu zeitraubenden Nachfragen bei den Auszubildenden und verzögern die Eintragung der Berufsausbildungsverträge in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse.

In der Internet-Präsenz der Kammer (<https://stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Steuerfachangestellte/-r/-Download-Vertraege,-etc>) ist neben dem Berufsausbildungsvertrag online auch das Merkblatt zum Abschluss von Berufsausbildungsverträgen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ eingestellt, das Hinweise zur Ausbildungsdauer, zur regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit, zum Urlaub und zur Ausbildungsvergütung enthält.

c) **Hinweise zur Teilnahme am Berufsschulunterricht**

Anmeldung zur Berufsschule

Durch den Ausbildenden sind Auszubildende unverzüglich, d. h. mit dem Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, gemäß Berufsschulverordnung (BSVO) zur Berufsschule anzumelden.

Die Anmeldung des Auszubildenden kann durch den Ausbildenden formlos an die zuständige Berufsschule erfolgen.

Die formlose Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname des Auszubildenden
- Anschrift des Auszubildenden
- Geburtsdatum, -ort des Auszubildenden
- Name, Anschrift des Ausbildenden
- Angabe des Ausbildungsberufs.

Vom Oberstufenzentrum erhält der Auszubildende eine Bestätigung über die Anmeldung mit der entsprechenden Information über den jeweiligen Berufsschulbeginn.

Anschriften der für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ zuständigen Oberstufenzentren:

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin
Abteilung 2
Alt Ruppiner Allee 39
16816 Neuruppin
Tel.: 03391 / 769 211

Oberstufenzentrum 2 Europaschule Potsdam
Wirtschaft und Verwaltung
Abteilung 2
Zum Jagenstein 26
14478 Potsdam
Tel.: 0331 / 289 72 22

Oberstufenzentrum II des Landkreises Spree-Neiße
Abteilung 4
Makarenkostraße 8/9
03050 Cottbus
Tel.: 0355 / 866 943 40 76

Es besteht die Möglichkeit, in begründeten Fällen den Besuch an einer anderen als der örtlich zuständigen Berufsschule zu beantragen.

Dieser Antrag ist an die jeweils zuständigen Landesämter für Schule und Lehrerbildung im Land Brandenburg zu stellen. Ohne Zustimmung der örtlich zuständigen Landesämter für Schule und Lehrerbildung darf eine andere Berufsschule den Auszubildenden nicht aufnehmen.

Berufsschulpflichtig sind alle Auszubildenden, die zum Zeitpunkt des Beginns der Berufsausbildung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Berufsschulpflicht besteht in diesem Fall bis zum Ende der Berufsausbildung.

Wer ein Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnis beginnt, ohne berufsschulpflichtig zu sein, kann die Berufsschule bis zum Abschluss mit den Rechten und Pflichten eines Berufsschulpflichtigen besuchen.

d) **Informationen der Bundesagentur für Arbeit zu ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)**

Mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) kann Defiziten in den berufstheoretischen Leistungen der Auszubildenden entgegengewirkt werden. Hierzu informiert die Bundesagentur für Arbeit wie folgt:

Was sind ausbildungsbegleitende Hilfen?

Die Leistung zielt darauf ab, Jugendlichen, die besonderer Hilfen bedürfen, durch Förderung des Erlernens von Fachtheorie, Fachpraxis, Stützunterricht zum Abbau von Bildungsdefiziten sowie durch sozialpädagogische Begleitung die Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung zu ermöglichen. Ausbildungsbegleitende Hilfen gehen über betriebs- und ausbildungsübliche Inhalte hinaus.

Wer bietet abH an?

abH werden von Bildungsträgern angeboten, die sich zuvor über eine öffentliche Ausschreibung der Bundesagentur für Arbeit (BA) dafür beworben haben. Die BA beauftragt diese Bildungsträger mit der Durchführung der abH.

Wer darf an abH teilnehmen?

Alle Auszubildenden mit Bildungsdefiziten, Lücken in Fachtheorie und Fachpraxis, Lernhemmungen, Prüfungsängsten, Sprachproblemen und Schwierigkeiten im sozialen Umfeld.

Was leistet abH?

Stütz- und Förderunterricht in kleinen Gruppen mit erfahrenen Pädagogen zur Aufarbeitung von schulischen Defiziten, Einübung und Vertiefung des Unterrichtsstoffs der Berufsschule, Hausaufgabenhilfe, Hilfe bei individuellen Lernschwächen sowie Prüfungsvorbereitung.

Wann findet abH statt?

Nach Vereinbarung (einmal oder mehrmals wöchentlich, mindestens drei und höchstens acht Stunden pro Woche, in der Regel für die Dauer eines Jahres).

Wer trägt die Kosten?

Die Kostenfragen werden durch die Arbeitsagentur geregelt. Dem Ausbildungsbetrieb entstehen keine Kosten. Eventuell anfallende Fahrtkosten werden dem Auszubildenden erstattet.

Wie wird abH beantragt?

Unter Beifügung verschiedener Unterlagen (Berufsausbildungsvertrag, Einverständniserklärung des Ausbilders, Zeugnis der zuletzt besuchten Schule, Berufsschulzeugnis, Zwischenprüfungszeugnis und ggfs. Nachweis über nicht bestandene Prüfung sowie verlängerter Berufsausbildungsvertrag) stellt der Auszubildende bei der für ihn zuständigen Arbeitsagentur, Abteilung Berufsberatung, den entsprechenden Antrag.

Bei weiteren Fragen steht die örtliche Agentur für Arbeit zur Verfügung.

Wir verweisen auch auf unsere „Hinweise zur Durchführung der Berufsausbildung“ im Mitteilungsblatt 4/2022, Tz. 39.

27. Ausbildungsvertretung-Online – schneller, einfacher, bequemer

Wie im Mitteilungsblatt 1/2022, Tz. 26 berichtet, steht für den Ausbildungsvertragsabschluss über die Kammerhomepage der „Ausbildungsvertrag-Online“ zur Verfügung. Damit können der Ausbildungsvertrag sowie der Antrag auf Eintragung bequem und komfortabel am PC ausgefüllt und ausgedruckt werden. Die Anwendung unterstützt das vollständige und korrekte Eintragen der Vertragsdaten durch eine intelligente Ausfüllhilfe, die die Inhalte auf Plausibilität prüft.

Der Ausbildungsvertrag sowie der Antrag auf Eintragung können auch zwischengespeichert werden, um die eingegebenen Daten zu einem späteren Zeitpunkt zu vervollständigen. Nach der Eingabe aller notwendigen Informationen werden die erfassten Daten verschlüsselt und elektronisch an die Kammer übermittelt. Anschließend werden der Ausbildungsvertrag und der Antrag auf Eintragung ausgedruckt. Die unterschriebenen Dokumente werden vom Auszubildenden zusammen mit ergänzenden Anlagen (z. B. Abschlusszeugnis, ärztliche Bescheinigung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz) per Post an die Steuerberaterkammer Brandenburg übersandt. Durch die vorherige elektronische Übermittlung der Daten kann die Eintragung des zugesandten Ausbildungsvertrages zügiger erfolgen.

Nach einer einmaligen Registrierung können die Vorteile des Ausbildungsvertrages online wie z. B. die Vorbelegung der Kanzleidaten für zukünftige Verträge, die Übersicht zu den bisher online ausgefertigten Verträgen mit Status sowie die Zwischenspeicherung bei der Vertragsausfertigung genutzt werden.

Der Ausbildungsvertrag online und weitere Informationen zur Einstellung von Auszubildenden stehen auf der Homepage der Kammer (<https://stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Steuerfachangestellte/-r/Download-Vertraege,-etc>) zur Verfügung. Für Rückfragen zum Ausbildungsvertrag online steht in der Kammergeschäftsstelle Frau Hannig zur Verfügung.

28. Schülerpraktika – eine Möglichkeit zur Suche nach qualifizierten Nachwuch

Eine gute Möglichkeit, geeignete Schüler bereits frühzeitig auf die attraktiven Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten im steuerberatenden Beruf aufmerksam zu machen und sie für die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten zu gewinnen, bieten ein- oder mehrwöchige Schülerpraktika, die Teile des Unterrichts in den höheren Klassen der allgemeinbildenden Schulen sind und der Heranführung der Schüler an die Arbeitswelt und der Berufswahlorientierung dienen.

Ausschlaggebend bei der Entscheidung für einen bestimmten Beruf kann bei jungen Menschen ein Praktikum sein. Die Jugendlichen haben so die Möglichkeit den Büroalltag und das zukünftige Arbeitsumfeld kennenzulernen. Die Arbeitgeber und Mitarbeiter in den Kanzleien lernen im Gegenzug den potentiellen Auszubildenden als Menschen kennen und können Faktoren wie Verlässlichkeit, Pünktlichkeit und die Integration ins Team beurteilen. Eine bessere Basis für eine fundierte und zukunfts-trächtige Entscheidung gibt es kaum.

Die Kammer stellt daher zusätzlich zur Ausbildungs- und Praktikumsbörse (Azubi-Börse), die es jedem Kammermitglied ermöglicht, sein Ausbildungsplatz- und Praktikumsplatzangebot zeitlich befristet online zu veröffentlichen, im Internet auf der Homepage (<https://stbk-brandenburg.de/Home/Praktikum>) ein Praktikantenpaket zur Unterstützung von Schüler-Praktika zur Verfügung.

Wir verweisen auch auf unsere Informationen im Mitteilungsblatt 1/2022, Tz. 27.

29. Neuer Ausbildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws“

Durch eine Kooperation des OSZ 2 in Potsdam und der FOM Hochschule in Berlin kann ein Berufsabschluss als Steuerfachangestellte/r und ein wirtschaftswissenschaftliches Studium mit dem Abschluss Bachelor of Laws (LL.B.) Steuerrecht erworben werden.

Das Studium richtet sich an ambitionierte (Fach-)Abiturienten, die eine berufliche Tätigkeit in Steuerberatungskanzleien oder in der Wirtschaftsprüfung oder in vergleichbaren Unternehmensbereichen anstreben. Zugleich schafft es eine optimale Grundlage für ein anschließendes Master-/Studium und/oder das spätere Steuerberaterexamen.

Wie wir im Mitteilungsblatt 4/2022 berichteten, hatte die FOM Hochschule für Ökonomie & Management gGmbH in Berlin zusammen mit dem OSZ 2 Potsdam und der Steuerberaterkammer Brandenburg eine Online-Informationsveranstaltung speziell zum Bildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws (LL.B.) Steuerrecht“ angeboten, um interessierten Kammermitgliedern Gelegenheit zu geben, sich über den Ausbildungsgang umfassend zu informieren. 35 Steuerberaterinnen und Steuerberater nutzten dieses Angebot.

Darüber hinaus stehen neben den Mitarbeitern der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg auch:

Frau Wenke Krogmann vom OSZ 2 in Potsdam
Tel.: 0331 / 289 72 22,
E-Mail: wenke.krogmann@lk.brandenburg.de

und

Frau Prof. Dr. Manuela Zipperling von der FOM
Tel.: 030 / 318 623 16,
E-Mail: manuela.zipperling@fom.de

zur Verfügung.

Bitte inserieren Sie Ihre freien Stellen z. B. Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws (LL.B.) Steuerrecht auch kostenlos online unter

www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich/Ausbildungsplatzboerse

Hinweis:

Sollten Sie an mehreren Standorten und/oder mehrere freie Stellen, z. B. klassische Ausbildung und Ausbildung mit Studium, anbieten - müssen Sie (systembedingt), um von potenziellen Bewerbern auch in der gesuchten Rubrik gefunden zu werden, mehrfach entsprechend inserieren.

Alle Inserate finden Sie auch auf: <https://mehr-als-du-denkst.de/ausbildungs-und-praktikumspaelte.html>.

30. Neuordnung der Steuerfachangestelltenausbildung abgeschlossen!

Endlich ist es offiziell: Die Neuordnung der Steuerfachangestelltenausbildung wurde am 22. August 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet. Damit ist das Neuordnungsverfahren offiziell erfolg-

reich abgeschlossen und der Weg frei für eine zeitgemäße Ausbildung im steuerberatenden Beruf. Die neue Rechtsgrundlage, die „Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten und zur Steuerfachangestellten“ (kurz: Ausbildungsordnung) vom 3. August 2022 tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Warum eine Neuordnung?

Die aktuelle Ausbildungsordnung stammt noch aus dem Jahr 1996. Seitdem hat sich die Welt und insbesondere der Berufsstand, gerade wegen der fortschreitenden Digitalisierung und Globalisierung, wesentlich verändert. Sowohl in den Steuerberatungskanzleien als auch in der Finanzverwaltung haben in den letzten Jahren zunehmend elektronische Verfahren Einzug gehalten. Auch die Kommunikation mit den Mandantinnen und Mandanten hat sich in entsprechender Weise fortentwickelt. Diese Veränderungen wirken sich auch auf die Tätigkeit der Steuerfachangestellten aus und haben eine Neuordnung notwendig gemacht.

Was war das Ziel?

Als Grundlage für die Neuordnung der Ausbildung diente das Ergebnis einer Einzelevaluierung zur Ausbildung der Steuerfachangestellten, die von der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) initiiert wurde. Die Untersuchung erfolgte dabei über das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB). Der Abschlussbericht hat deutlich gemacht, dass sich zwar die Geschäftsfelder in Steuerberatungskanzleien nicht grundlegend geändert haben, jedoch viele Prozesse zwischenzeitlich digitalisiert worden sind. Dies bringt neue Anforderungen an Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten mit sich. Eine weitere Erkenntnis der Auswertung war, dass auch das Thema der Mandantenbetreuung immer wichtiger wird, weswegen zukünftig auch ein zusätzlicher Bedarf an Kommunikationsstrategien und Präsentationstechniken vorhanden ist.

Ziel der Neuordnung war es daher vor allem, den digitalen und modernen Kanzleialltag auch in der Ausbildung widerzuspiegeln und so den Berufsnachwuchs in den eigenen Reihen zu sichern. Der Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r soll für potenzielle Berufseinsteiger/innen, zumal in Zeiten eines wachsenden Bewerbermarktes (Auszubildende und Arbeitnehmer/innen können sich heute ihre Arbeitgeber aussuchen) und des massiven Fachkräftemangels noch attraktiver gemacht werden, was in Zeiten der beruflichen Dauerbelastung in den Kanzleien für den ordnungsgemäßen und effektiven Kanzleibetrieb dringend notwendig ist.

Vertreter/innen aus dem Kreis der Arbeitgeber und -nehmer, aus Bund und Ländern haben sich deshalb unter der Führung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) seit 2020 kontinuierlich getroffen, um die Steuerfachangestelltenausbildung auf dieser Basis an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Die BStBK hat dann gemeinsam mit den Steuerberaterkammern an der Novellierung der Ausbildungsordnung gearbeitet. Dazu stimmte sie sich u. a. zusammen mit dem Deutschen Steuerberaterverband (DStV e.V.), den Gewerkschaftsvertretern sowie den beteiligten Bundes-

ministerien über die wesentlichen Eckpunkte der Ausbildung ab.

Wie sieht die neu geordnete Steuerfachangestelltenausbildung nun aus?

Kernelemente wie die Berufsbezeichnung „Steuerfachangestellte/r“, aber auch die Ausbildungsdauer mit in der Regel drei Jahren sind unverändert geblieben. Auch die bisherige Aufteilung in eine schriftliche Zwischenprüfung und eine Abschlussprüfung, bestehend aus drei schriftlichen und einer mündlichen Prüfung, ist erhalten geblieben.

Veränderungen hat es vor allem bei den Inhalten der Ausbildung gegeben. Die in der neuen Ausbildungsordnung aufgeführten **Berufsbildpositionen** orientieren sich im Vergleich zu den Regelungen in der aktuell geltenden Ausbildungsordnung deutlich stärker an den typischen beruflichen Handlungsfeldern des Berufsstandes; sie sollen zu einer umfassenden beruflichen Handlungskompetenz führen, also fundiertes Fachwissen, kommunikative Fähigkeiten, vernetztes und analytisches Denken sowie Eigeninitiative, Empathie und Teamfähigkeit vermitteln.

Bei den Berufsbildpositionen ist zwischen den integrativ zu vermittelnden sowie den berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten zu unterscheiden. Berufsprofilgebende Berufsbildpositionen sind Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die gezielt in bestimmten Ausbildungsabschnitten vermittelt werden sollen, während integrativ zu vermittelnde Berufsbildpositionen diejenigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind, die während der gesamten Ausbildungszeit vermittelt werden sollen.

Der in der Anlage zur neuen Ausbildungsordnung beigefügte Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung, welcher die zeitlichen Richtwerte in Wochen während Ausbildung vorsieht, beschreibt den Gegenstand der Berufsausbildung; dabei sind durch die Ausbildungskanzlei mindestens die in diesem Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.

Die in diesem Rahmenplan aufgeführten integrativen Berufsbildpositionen umfassen die folgenden Elemente:

Die **Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung und Arbeits- und Tarifrecht** sowie die Bereiche **Arbeitssicherheit und -gesundheit, Umweltschutz und Nachhaltigkeit** und **digitalisierte Arbeitswelt** sind Standard-Berufsbildpositionen, die in allen ab dem 1. August 2023 in Kraft tretenden modernisierten und neu entwickelten, anerkannten Ausbildungsberufen als Mindestanforderungen verbindlich zu vermitteln sind.

Um die Besonderheiten der Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten und unseres Berufsstands abzubilden, wurden diese um die weiteren Berufs-

bidpositionen **Umsetzung digitaler Geschäftsprozesse** sowie **Verschwiegenheitspflichten und berufsrechtliche Vorgaben erkennen und einhalten** ergänzt. Insgesamt sollen diese in der Ausbildung so vermittelt werden, dass sie auf den Betrieb einer konkreten Kanzlei gewinnbringend angewandt werden können. Der integrative Faktor soll dabei sicherstellen, dass diese Ausbildungsinhalte während der gesamten Ausbildungszeit neben den speziellen berufstypischen Inhalten kontinuierlich vermittelt werden.

Daneben wurden folgende profilgebenden Berufsbildpositionen in die neue Ausbildungsordnung aufgenommen:

- **Arbeitsprozesse organisieren** umfasst u. a., Aufgaben im eigenen Arbeitsbereich selbstverantwortlich und ergebnisorientiert zu planen, zu steuern und durchzuführen. Erlernt werden soll auch die Bearbeitung des Posteingangs und -ausgangs sowie die Bearbeitung und die Dokumentation von Vorgängen unter Nutzung des betrieblichen Dokumentenmanagementsystems. Auch die Fähigkeiten und Kenntnisse, Präsentationstechniken, insbesondere durch den Einsatz digitaler Medien, mandantenorientiert einzusetzen, sollen in diesem Bereich vermittelt werden.
- **Buchführungen und Aufzeichnungen erstellen und auswerten** umfasst z. B. die Buchführungspflichten nach Handels- und Steuerrecht sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Auszubildende sollen in die Lage versetzt werden, unter Beachtung von Kontenrahmen und Steuertaxonomien Konten zu eröffnen, Geschäftsvorfälle wirtschaftlich und rechtlich zu beurteilen und zu buchen sowie Konten abzustimmen und abzuschließen. Die Übernahme digitaler Belege soll auch geprüft, Schnittstellen genutzt und Belege digital verarbeitet werden.
- In der Berufsbildposition **„Entgeltabrechnungen durchführen“** sollen die Auszubildenden u. a. das Beschaffen, Prüfen und Pflegen der Daten für die Erstellung von Entgeltabrechnungen sowie der Einbehaltungsteuer- und sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften bei der Entgeltabrechnung erlernen. Entgeltabrechnungen sollen sodann erstellt und geprüft und in die Buchführung übertragen und verarbeitet werden. Nachweise, Anträge und Meldungen im Zusammenhang mit der Entgeltabrechnung sollen digital erstellt und übermittelt werden. Auszubildenden soll auch ermöglicht werden, an der mandatsbezogenen Beratung in diesem Bereich mitzuwirken.
- Die Berufsbildposition **„Jahresabschlüsse vorbereiten und erstellen sowie Einnahmenüberschussrechnungen erstellen“** umfasst z. B. das Erlernen der Kenntnisse, wie rechtliche Vorschriften, insbesondere handels- und steuerrechtliche Vorschriften, eingehalten, Eröffnungsbilanzen erstellt und die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für den Jahresabschluss aus der Buchführung entwickelt werden. Dabei sind die Auswirkungen unterschiedlicher Wertansätze in der Handels- und Steuerbilanz bei der Erstellung der Jahresabschlüsse ebenso zu

berücksichtigen wie Unterschiede und Auswirkungen der Gesellschaftsformen bei der Erstellung von Jahresabschlüssen. Jahresabschlüsse sollen sodann erstellt und digital übermittelt werden.

- In der Berufsbildposition **„Die Beratung von Mandanten in betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten vorbereiten und unterstützen“** sollen Auszubildenden die Fähigkeiten vermittelt werden, z. B. betriebliche Kennzahlen zu ermitteln, im Rahmen innerer und äußerer Betriebsvergleiche auszuwerten und Mandanten entsprechend Auskunft zu geben. Auszubildende sollen auch lernen, Vermögens- und Kapitalstrukturen zu ermitteln und Mandanten zu informieren sowie diesen verschiedene Möglichkeiten der Finanzierung zu erläutern.
- Die **Prüfung von Verwaltungsakten und die Vorbereitung dagegen gerichteter Rechtsbehelfe** umfasst inhaltlich z. B. die Einhaltung steuer- und verfahrensrechtlicher Vorschriften und die Berechnung und Beachtung von Einspruchsfrist und Festsetzungsverjährung, aber auch die Information von Mandanten über Vorschriften der Entstehung und der Festsetzung der Steuer sowie deren Fälligkeit. Auszubildende sollen in die Lage versetzt werden, Verwaltungsakte zu prüfen und Einsprüche und Anträge bezüglich der Aufhebung oder Änderung von Steuerbescheiden sowie Anträge auf Aussetzung der Vollziehung, Stundung und Erlass zu entwerfen.
- In der Berufsbildposition **„Steuererklärungen erstellen sowie steuerliche Anträge vorbereiten und übermitteln“** sollen Auszubildenden u. a. die Kenntnisse vermittelt werden, um steuerrechtliche Vorschriften einzuhalten, steuerrechtliche Sachverhalte und Bemessungsgrundlagen zu ermitteln, digitale Daten bei Finanzbehörden abzurufen und zu überprüfen, Einkommensteuererklärungen zu erstellen und dabei das zu versteuernde Einkommen zu ermitteln. Sie sollen außerdem lernen, Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, Umsatzsteuererklärungen, Gewerbesteuererklärungen und Körperschaftsteuererklärungen zu erstellen und digital an das Finanzamt zu übermitteln.
- **Mit internen und externen Ansprechpartnern kommunizieren und kooperieren** umfasst das Erlernen situations- und adressatengerechter Kommunikation, der betrieblichen Kommunikationsregeln, aber auch von Informationsbeschaffung und Teamarbeit.

Die vollständige Ausbildungsordnung inklusive Ausbildungsrahmenplan und der Rahmenlehrplan werden auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg eingestellt.

Abschließend kann gesagt werden, dass es durch die Neuordnung gelungen ist, die digitalen Arbeitspro-

zesse in steuer- und betriebswirtschaftlichen Kanzleischäftsfeldern stärker in die Ausbildung zu integrieren und die Auszubildenden mit neuen Kommunikationsstrategien in der Zukunft noch besser auf den Kanzleialltag vorzubereiten. Bereits jetzt bietet die Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten viele Vorzüge - der Beruf ist abwechslungsreich, zukunftssicher und bietet zahlreiche Aufstiegsperspektiven. Nicht umsonst gehört die Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten immer noch mit zu den am stärksten nachgefragten Ausbildungen in Deutschland.

Im Jahr 2021 konnten mehr als 6.600 neue Ausbildungsverträge abgeschlossen werden. Durch die Neuordnung der Ausbildung wird der Beruf in Zukunft nun noch digitaler und stellt die Weichen dafür, dass unsere Branche für junge Menschen weiterhin ein attraktives Berufsumfeld bleibt. Die neue Ausbildungsordnung legt zusammen mit dem neuen Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht die Grundlagen der Ausbildung fest. Sie müssen nun in den Ausbildungskanzleien und Berufsschulen weiterhin engagiert umgesetzt und vermittelt werden.

31. Neues DWS-Ausbilder-Seminar

Von der neu gefassten Ausbildungsverordnung für Steuerfachangestellte, die zum 01.08.2023 in Kraft treten wird, sind nicht nur die Auszubildenden betroffen. Was die Neuordnung für Ausbilder und Kanzleien bedeutet, zeigt ein neues Ausbilder-Seminar der DWS Steuerberater Medien GmbH, das allen Mitgliedern ab März 2023 kostenfrei im mitgliedergeschützten Bereich der Kammer-Homepage unter Mitglieder / Online Seminare für Praktiker zur Verfügung stehen wird. Es wird über alle relevanten Änderungen informieren und Umsetzungshilfen für die Praxis geben.

Darüber hinaus wird die DWS Steuerberater Medien GmbH ihr Weiterbildungsprogramm für Auszubildende im kommenden Jahr komplett überarbeiten und an die neue Ausbildungsverordnung anpassen, um die Auszubildenden ab August 2023 mit neuen und aktuellen Produkten bei ihrer Ausbildung unterstützen zu können.

32. Am 27. April 2023 ist wieder Girls' Day und Boy's Day!

Der bundesweite Aktionstag zur Berufsorientierung für Mädchen und Jungen findet am 27. April 2023 erneut statt, um bei der Berufswahl „über den Tellerrand zu schauen“ und sich über Berufe jenseits der häufig von Männern bzw. von Frauen gewählten Bereiche zu informieren. Dazu gehört auch die Ausbildung zum/r Steuerfachangestellten mit ihren unterschiedlichen Fortbildungsangeboten.

Laden auch Sie Schülerinnen und Schüler von der 5. bis zur 10. Klasse ein, um Ihre Kanzlei und deren Abläufe näher kennenzulernen und für eine Ausbildung zum/r Steuerfachangestellten zu begeistern. Das ist die beste

Werbung für den Berufsstand. Denn vor allem durch praktisches Erleben erweitern Jugendliche ihr Berufswahlspektrum. Vielleicht lernen Sie ja auch einen interessanten Kandidaten für eine Ausbildung in Ihrer Kanzlei kennen?

Tragen Sie Ihre Teilnahme einfach unter www.girls-day.de und/oder www.boys-day.de ein. Sobald dies erfolgt ist, können sich Schülerinnen und Schüler bei Ihnen melden, um den Ablauf des Besuchs genauer zu besprechen. Beide Initiativen bieten ein virtuelles Radar, in dem Ihr Praktikumsangebot bundesweit verortet ist.

Die Bundessteuerberaterkammer stellt allen Berufsangehörigen ein „Praktikanten-Paket“ mit Hinweisen zur Durchführung von Praktika in der Steuerberaterkanzlei sowie Musterfälle kostenfrei zur Verfügung (www.bstbk.de/de/berufsbild-steuerberater/aus-und-fort-bildung#c518). Das „Praktikanten-Paket“ bietet sich zudem für weitere Praktika an, um Jugendliche für den Beruf zu begeistern und um Fachkräfte für die Zukunft zu gewinnen.

Sowohl Jugendliche als auch teilnehmende Einrichtungen und Unternehmen gaben an, mit der Durchführung des Aktionstags sehr zufrieden zu sein. Nehmen auch Sie an diesem Erfolgsmodell teil und begeistern Sie Schülerinnen und Schüler für den anspruchsvollen und zukunftsicheren Ausbildungsberuf des/der Steuerfachangestellten!

(Quelle: Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer vom 10.01.2023)

33. Ausbildung zum/zur „Steuerfachangestellten“ hier: 5. Auflage des Übungsbuches „Originalprüfungen mit Lösungshinweisen für die Abschlussprüfungen Steuerfachangestellte im Prüfungsverbund“

Der DWS-Verlag hat uns wie folgt informiert:

„Machen Sie Ihre Auszubildenden fit für die Abschlussprüfung! Die 5. Auflage des Übungsbuches mit sechzehn Prüfungssätzen bereitet Ihre Auszubildenden optimal auf die Prüfungstermine Sommer 2023 und Winter 2023/24 der Steuerberaterkammern im Prüfungsverbund vor.

Das Buch enthält 16 originale Prüfungssätze der letzten Jahre sowie umfangreiche Lösungsvorschläge mit weiterführenden Erklärungen, welche auf den aktuellen Rechtsstand angepasst sind.

Das Buch kann ab sofort bestellt werden:

Art-Nr. 518, 5. Auflage, Stand: 01/2023, 612 Seiten im A4-Format, 1 Expl. 39,90 € zzgl. gesetzl. USt
ISBN: 978-3-946883-39-5

DWS Steuerberater MEDIEN GmbH
Behrenstraße 42
10127 Berlin
Tel.: 030/28 88 56 73
Fax: 030/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-medien.de

Weitere Informationen unter: www.dws-medien.de.“

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

34. Einkommenssteuerliche Behandlung der Abgabe der Notare an die Ländernotarkasse für das Jahr 2022

Das Staatsministerium der Finanzen des Freistaates Sachsen hat uns mit Schreiben vom 24. Januar 2023 wie folgt informiert:

„...für das Jahr 2022 ist ein Teilbetrag in Höhe von 18.757 EUR der Abgaben an die Ländernotarkasse als Beitrag für die eigene Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Notare und Notarassessoren anzusehen.“

35. Unstimmigkeitsmeldungen zum Transparenzregister: Die Übergangsregelung des § 59 Abs. 10 GwG läuft mit dem 1. April 2023 aus

Nach § 23a Abs. 1 GwG sind Steuerberater grundsätzlich verpflichtet, Unstimmigkeiten oder Abweichungen, die sie zwischen den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die wirtschaftlich Berechtigten und den Angaben im Transparenzregister feststellen, unverzüglich an das Transparenzregister zu melden, so dass das Transparenzregister anhand der Unstimmigkeitsmeldung die im Register geführten Daten auf ihre Richtigkeit prüfen kann. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt nach § 56 Abs. 1 Nr. 65 GwG eine Ordnungswidrigkeit dar und ist bußgeldbewehrt.

Diese Pflicht und mithin auch die Sanktionierung sind derzeit aufgrund einer Übergangsregelung in § 59 Abs. 10 GwG ausgesetzt. Diese Übergangsregelung läuft jedoch mit dem 1. April 2023 aus. Hierauf weist die Bundessteuerberaterkammer aktuell ausdrücklich hin.

Betroffen sind all diejenigen Fälle, in denen eine Meldung zum Transparenzregister nach der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Rechtslage entbehrlich war, da die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus anderen Registern ersichtlich waren. Hier galt nach § 20 Abs. 2 GwG eine sogenannte Meldefiktion, nach der die Meldepflicht an das Transparenzregister als erfüllt galt, wenn die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister zu entnehmen waren.

Beginnend ab dem 2. April 2023 müssen Steuerberater nach § 23a Abs. 1 GwG nun alle Unstimmigkeiten melden, die sie zwischen den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen und den Eintragungen im Transparenzregister zum wirtschaftlichen Berechtigten feststellen. Dabei ist der Steuerberater jedoch grundsätzlich nicht zur aktiven Suche nach Unstimmigkeiten verpflichtet. Die Meldung hat der Steuerberater dabei unverzüglich nach erfolgter Feststellung einer Unstimmigkeit über die Webseite des Transparenzregisters vorzunehmen.

Eine Ausnahme von der Meldepflicht sieht § 23a Abs.1 Satz 2 i. V. m. § 43 Abs. 2 GwG jedoch auch weiterhin dann vor, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die der Steuerberater im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten hat. Diese Ausnahme greift aber wiederum nicht, wenn der Steuerberater weiß, dass der Mandant die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat.

(Quelle: Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer vom 09.02.2023)

36. Aktuelle Vorgaben für die elektronische Übermittlung an Finanzgerichte

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns am 23.01.2023 wie folgt informiert:

„... in diesem Schreiben möchten wir Sie darauf hinweisen, dass gewisse (Dateiformat-)Standards und technische Eigenschaften gewahrt werden sollten, um Dokumente wirksam über das beSt an die Finanzgerichte zu übermitteln.

Durch § 5 ERVV wird die Bundesregierung zur Festlegung und Bekanntmachung gewisser Standards für die Übermittlung elektronischer Dokumente an die Finanzgerichte ermächtigt. Diese Standards werden im Bundesanzeiger sowie auf dem Justizportal des Bundes und der Länder verkündet und beinhalten insbesondere aktuelle Vorgaben für Dateiformate, inklusive Begrenzungen hinsichtlich der Anzahl und des Volumens elektronischer Dokumente in einer Nachricht.

In der neuesten Bekanntmachung vom 10.02.2022 sind die aktuellen Vorgaben für Dateiformate wie folgt definiert:

1. Versionen der Dateiformate PDF und TIFF gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung sind bis mindestens 31. Dezember 2022

a) PDF einschließlich PDF 2.0, PDF/A-1, PDF/A-2, PDF/UA:

Der Dokumenteninhalt soll orts- und systemunabhängig darstellbar sein. Ein Rendering für spezifische Ausgabegeräte soll vermieden werden. Die Datei soll kein eingebundenes Objekt enthalten, da für die Darstellung der Inhalte kein externes Anwendungsprogramm oder eine weitere Instanz des PDF-Darstellungsprogramms verwendet wird. Zulässig ist das Einbinden von Inline-Signaturen und Transfervermerken. Die Datei soll keine Aufrufe von ausführbaren Anweisungsfolgen, wie z. B. Scripts, beinhalten, insbesondere soll weder innerhalb von Feldern in Formularen noch an anderer Stelle JavaScript eingebunden sein, da diese Aufrufe nicht ausgeführt werden. Zulässig sind Formularfelder ohne JavaScript. Zulässig sind Hyperlinks, auch wenn sie auf externe Ziele verweisen.

b) TIFF Version 6.

Ferner sind für die Anwender des beSt die Vorgaben hinsichtlich der technischen Eigenschaften der Dokumente von Bedeutung:

6. Technische Eigenschaften der Dokumente gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 6 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung sind bis mindestens 31. Dezember 2022:

- a) Druckbarkeit,*
- b) maximale Länge von Dateinamen einschließlich der Dateiendungen: 90 Zeichen und*
- c) Dateinamen bestehen ausschließlich aus:
 - aa) Buchstaben des deutschen Alphabetes einschließlich der Umlaute ä, ö, ü und ß,*
 - bb) Ziffern und*
 - cc) den Zeichen Unterstrich und Minus,*
 - dd) Punkten, wenn sie den Dateinamen von Dateiendungen trennen, und*
 - ee) einer logischen Nummerierung, wenn mehrere Dateien übermittelt werden.**

Hinsichtlich der Begrenzungen der Anzahl und des Volumens elektronischer Dokumente in einer Nachricht gilt:

3. Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung werden ab dem 1. Januar 2023 bis mindestens 31. Dezember 2023 die Anzahl und das Volumen wie folgt begrenzt:

- a) auf höchstens 1 000 Dateien und*
- b) auf höchstens 200 Megabyte.*

Zusammenfassend ist dem Berufsstand dringend zu empfehlen die Dateiformate PDF einschließlich PDF 2.0, PDF/A-1, PDF/A-2 und PDF/UA sowie TIFF Version 6 zu verwenden und darüber hinaus die in der neuesten Bekanntmachung vom 10.02.2022 normierten Vorgaben zu wahren.

Bitte informieren Sie hierzu aktiv Ihre Mitglieder.“

(Quelle: Information der Bundessteuerberaterkammer vom 23.01.2023)

37. Zugangsvermutung bei regelmäßig zustellfreien Tagen innerhalb der Drei-Tage-Frist

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 24. August 2022 (Az. 7 K 7045/20) entschieden, dass die Zugangsvermutung gemäß § 122 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung –AO– entfällt, wenn innerhalb der dort genannten 3-Tages-Frist an einem Werktag regelmäßig keine Postzustellung stattfindet.

Der Beklagte erließ aufgrund der durch die Klägerin erstellten Einkommensteuererklärung einen Einkommensteuerbescheid für 2017 am Freitag, dem 15.06.2018 und übersandte ihn unmittelbar an die Klägerin. Diese war vom 02.05.2018 bis 19.06.2018 (Tag der Rückkehr) beruflich von ihrer Wohnung abwesend. Die Klägerin übersandte den Steuerbescheid am 19.06.2018 per Telefax an eine Steuerberatungsgesellschaft. Der Bevollmächtigte legte am 19.07.2018 namens der Klägerin Einspruch ein und gab an, dass der Bescheid am 19.06.2018 eingegangen sei. Der Beklagte verwarf den Einspruch als unzulässig, da die Zugangsvermutung innerhalb der 3-Tages-Frist des am 15.06.2018 im Wege des Zentralversands übergebenen Bescheides durch den Vortrag der Klägerin nicht erschüttert werde und die Einspruchsfrist daher am 18.07.2018 abgelaufen sei.

Das Gericht hat entschieden, dass im Streitfall die Zugangsvermutung des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO nicht anzuwenden sei, weil die Zeugenvernehmung ergeben habe, dass an der Wohnung der Klägerin innerhalb der 3-Tages-Frist nach dem 15.06.2018 regelmäßig nicht an allen Werktagen von dem Postdienstleistungsunternehmen zugestellt worden sei. Zwar finde die Zugangsvermutung auch Anwendung, wenn – z. B. wegen mehrerer arbeitsfreier Tage oder Personalausfall – innerhalb der 3-Tages-Frist an zwei Tagen keine Zustellung stattfinde (z. B. werde bei Aufgabe zur Post am Freitag, dem 30. April trotz des Feiertags am 1. Mai der Zugang am Montag, dem 3. Mai grundsätzlich vermutet).

Insoweit handele es sich jedoch um Sonderkonstellationen, die die grundsätzliche Anwendung der Zugangsvermutung nicht in Frage stellen würden. Anders sei dies jedoch, wenn innerhalb der 3-Tages-Frist planmäßig an zwei aufeinanderfolgenden Tagen keine Zustellung erfolge.

Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen. Das Verfahren ist beim BFH unter dem Aktenzeichen VI R 18/22 anhängig.

(Quelle: Pressemitteilung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg vom 03.01.2023)

38. Ansatz einer fiktiven Terminsgebühr bei Beendigung eines Klageverfahrens durch übereinstimmende Erledigungserklärungen

FGO § 149 RVG § 13 RVG-VV Nr. 3104, 3202

Durch das Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3229) ist der Anwendungsbereich der fiktiven Terminsgebühr für den Fall übereinstimmender Erledigungserklärungen erheblich ausgeweitet worden.

FG Münster, Beschl. v. 30.3.2022 – 15 Ko 158/22, rkr.

(Quelle: aus DStRE 24/2022, S. 1532 ff.)

39. Haftung des Steuerberaters bei Sozialversicherungspflicht von Gesellschaftern – Geschäftsführern

BGB § 249, § 255, § 273, § 274, § 280 Abs. 1 SGB IV §§ 7, 7a und 28h

Ein mit der Lohnbuchführung beauftragter Steuerberater darf nicht über die Frage der Sozialversicherungspflicht beraten, muss aber Schadensersatz leisten, wenn er bei Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art nicht die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes empfiehlt. Dies kann sich insbes. bei Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH ergeben, die nicht wenigstens über eine gesellschaftsvertragliche Sperrminorität verfügen. Als Schaden kommen Sozialversicherungsnachforderungen in Betracht, die mit einer rechtzeitigen Umgestaltung des Gesellschaftsvertrages verhindert worden wären.

OLG Hamm, Urt. v. 8.4.2022 – 25 U 42/20, rkr.

(Quelle: aus DStRE 23/2022, S. 1465 ff.)

40. Kurzinformation zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz gilt ab dem 1. Januar 2023 für Unternehmen mit 3.000 oder mehr Mitarbeitern in Deutschland. Ab dem 1. Januar 2024 sinkt die Schwelle auf 1.000 Mitarbeiter ab.

Viele kleinere Unternehmen haben sich mit dem Thema noch nicht befasst, weil andere Probleme vordringlicher waren. Im Sinne einer ganzheitlichen Beratung sollten Steuerberater ihre von dem Gesetz betroffenen Mandanten darauf hinweisen, dass zusätzliche Nachweis- und Berichtspflichten zu erfüllen sind und die Unternehmen sich darauf vorbereiten müssen.

Für eine erste Information von kleinen Unternehmen hat die Offensive Mittelstand einen One-Pager entwickelt, der an die Unternehmen weitergegeben werden kann. Dieser One-Pager kann unter der folgenden Adresse heruntergeladen werden:

https://www.offensive-mittelstand.de/fileadmin/One-Pager/OM_OnePager_LkSG_11_2_web.pdf

(Quelle: Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer vom 15.12.2022)

V. Europafragen/Verschiedenes

41. EU – Informationen aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuelle Ausgabe vom 19.12.2022 der EU-Informationen der Bundessteuerberaterkammer aus Brüssel zu folgenden Themen informiert:

- **Parlamentarischer Abend in Brüssel**

- **Berufsrecht**

Einigungen im Rat zum Anti-Gelwäschepaket

EuGH-Urteil stärkt Berufsgeheimnis im Rahmen von DAC 6

- **Steuerrecht**

Einigung zur Säule 2 erreicht

EP-Bericht zu „Lehren aus den Pandora Papers“

BEFIT – die Reform der Unternehmensbesteuerung

EU-Mehrwertsteuerreform veröffentlicht

DAC 8 – Ausweitung der Amtshilferichtlinie

ETAF-Konferenz zur „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“

ETAF erneut in die MwSt.-Expertengruppe berufen

Diese EU-Informationen sind auf der Homepage unter

<http://www.bstbk.de/de/themen/europa/eu-infos>

zu finden.

42. Bekämpfung „aggressiver Steuerplanung“ – BStBK lehnt Ansatz der Europäischen Kommission ab

Die Europäische Kommission hat am 07. Juli 2022 eine öffentliche Konsultation zur Vorbereitung eines für 2023 geplanten Richtlinienvorschlags „zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern, die Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung in der Europäischen Union erleichtern“, gestartet. Das Vorhaben hat eine ähnliche Stoßrichtung wie die grenzüberschreitenden Anzeigepflichten (DAC 6) und die Dokumentationspflichten zur Bekämpfung von Briefkastenfirmen (UNSHIELD), kann aber gegebenenfalls noch weiterreichende Auswirkungen auf den Berufsstand haben.

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich in einer umfassenden Stellungnahme zur Initiative der Europäischen Kommission gegen „Vermittler („Enabler“), die Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung begünstigen“, geäußert. Sie übt scharfe Kritik am Ansatz der Kommission.

In der Aufforderung zur Stellungnahme hat die Kommission Steuerberater als „Enabler“ bzw. „Vermittler“ aggressiver Steuerplanung bezeichnet. Das ist rufschädigend und grundsätzlich abzulehnen. Zudem ist der Begriff noch nicht definiert – wen die Kommission genau meint, geht aus der Initiative nicht hervor. Die BStBK wehrt sich dagegen, den Berufsstand, der als Organ der Steuerrechtspflege Funktionen zur Wahrung des Rechts innehat, pauschal als „Vermittler“ zu bezeichnen. In Deutschland unterstehen Steuerberater schließlich einem strengen Berufsrecht, das für Tax Compliance sorgt und vor Steuerhinterziehung schützt.

Ein starker Rechtsrahmen, der den Beruf reglementiert und mit Sanktionen durchsetzbar ist, leistet einen effektiven Beitrag im Kampf gegen Steuerhinterziehung. In Deutschland gehören dazu ein hohes Maß an Qualifikation, die Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation sowie die unabhängige Berufsausübung. Daher fordert die BStBK, reglementierte Steuerberufe aus dem Geltungsbereich der geplanten Richtlinie zu nehmen. Sie plädiert für die Einführung eines Berufsrechts für Steuerberater in Mitgliedstaaten, wo der Beruf nicht reglementiert ist.

Ein Hauptkritikpunkt der BStBK an dem Vorhaben der Kommission ist die Gleichsetzung von „Steuerhinterziehung“ mit „aggressiver Steuerplanung“. Diese beiden Begriffe müssen unbedingt scharf voneinander getrennt werden. Steuerhinterziehung ist eine kriminelle Tat, die strafbar ist. Steuergestaltung hingegen ist grundsätzlich legitim, sofern die Gestaltungen den vorgesehenen gesetzlichen Rahmen respektieren.

Um die Kosten möglichst gering zu halten, ist es für ein Unternehmen notwendig, seine Geschäfte so zu gestalten, dass Steuern gespart werden. Politisch unerwünschte Steuergestaltungen müssen gesetzlich ausgeschlossen werden. Die Schaffung eines Graubereichs zwischen illegaler Steuerhinterziehung und legaler Steuergestaltung

ist rechtsstaatlich problematisch und grundsätzlich abzulehnen.

Vor dem Hintergrund bereits existierender unionsweiter Maßnahmen, mit denen unerwünschte Steuergestaltungen bekämpft werden sollen, argumentiert die BStBK, diese zu evaluieren und zu verbessern, bevor neue Initiativen lanciert werden. Insbesondere die Bestimmungen der ATAD sowie der DAC 6 – Richtlinie, die Anzeigepflichten für „meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen“ vorsieht, muss die Kommission überprüfen und gegebenenfalls korrigieren.

Stakeholder hatten bis 12. Oktober 2022 die Gelegenheit, ihre Stellungnahmen einzureichen. Der Richtlinienentwurf wird voraussichtlich in der ersten Hälfte des nächsten Jahres veröffentlicht. Die BStBK wird das Thema weiterhin aufmerksam verfolgen und dafür eintreten, dass der Berufsstand durch diese undurchdachte Initiative auf EU-Ebene keinen Schaden nimmt.

(Quelle: EU-Informationen aus Brüssel der Bundessteuerberaterkammer vom 17. Oktober 2022, ergänzt).

43. Jahresvorausschau 2023 des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Liste mit den Verfahren veröffentlicht, über die im Jahre 2023 entschieden werden soll. Eine Zusammenstellung der Verfahren mit steuerlicher Bedeutung finden Sie unter

www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Aktuelles-fuer-die-Berufspraxis.-2023.

Die vollständige Liste des BVerfG ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresvorausschau/vs_2023/vorausschau_2023_node.html

(Quelle: BStBK Rundschreiben 090/2023)

44. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2022 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

4. Oktober 2022

Lehrerzimmer@DATEV, Onlineveranstaltung für Lehrkräfte an Berufsschulen, Videokonferenz
BStBK Präsidentsmitglied Alexander C. Schüffner stellte die Ergebnisse des StFA-Neuordnungs-

verfahrens für die Ausbildung in den Kanzleien rund 120 Teilnehmer*innen vor. Darüber hinaus erörterten die Sitzungsteilnehmer die Umsetzung des StFA-Lehrplanes in den Berufsschulen, die Durchführung des StFA-Neuordnungsverfahrens auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite und die geplante Umsetzungshilfe.

6. Oktober 2022

Arbeitskreis Digitalsteuer, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser erörterten die Arbeitskreismitglieder Praxisfragen, die sich aus den vorliegenden OECD-Dokumenten zur Einführung einer Mindestbesteuerung („Pillar 2“) und dem entsprechenden Richtlinienentwurf der EU ergeben. Als Gast war ein Vertreter aus dem Referat für Internationale Besteuerung des BMF anwesend, mit dem die Fragen diskutiert wurden.

6. Oktober 2022

Arbeitskreis 3.4 „GoB bei IT-Einsatz“ AWW, Videokonferenz

Die Arbeitskreismitglieder berichteten über den aktuellen Stand der AWW-Projektgruppe zum Rechnungsdaten-Meldesystem. Außerdem erörterten sie bisherige Entwicklungen und Modelle sowie Anforderungen aus Sicht der Praxis.

11. Oktober 2022

ETAF-Vorstandssitzung, Videokonferenz

Unter der Teilnahme von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser diskutierten die Vorstandsmitglieder die ETAF-Stellungnahme zur Kommissionsinitiative „Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung in der EU – Vorgehen gegen Vermittler („Enabler“)“. Zudem setzten sie die Planung der nächsten ETAF-Konferenz am 7. Dezember 2022 fort.

12. Oktober 2022

98. Sitzung des Ausschusses 50

„Internationales Steuerrecht“, Berlin/Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser erörterten die Ausschussmitglieder den Entwurf eines Positionspapiers zu Missbrauchsnormen im deutschen Steuerrecht. Außerdem befassten sie sich mit den aktuellen Entwicklungen auf EU-Ebene, wie die zunehmende Europäisierung des Unternehmenssteuerrechts, die Bindung des Steuerrechts an EU-Richtlinien sowie die Heranziehung von Artikel 115 AEUV als Rechtsgrundlage für die aktuellen Richtlinien(vorschläge). Abschließend diskutierten sie aktuelle Entwicklungen im Internationalen Steuerrecht mit dem Leiter des Referats für Internationale Unternehmensbesteuerung und Außensteuerrecht im BMF, der als Gast anwesend war.

12. Oktober 2022

Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Thema „Modernisierung des Steuerverfahrensrechts“, Berlin

BStBK-Präsidentsmitglied Dirk Rose nahm an der Anhörung des Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der „DAC7“-Richtlinie und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts als Sachverständiger teil. Er kritisierte den Entwurf als unzureichend und forderte Nach-

besserungen, die einen kooperativen Ansatz erkennen lassen.

13. Oktober 2022

7. Sitzung des Steuerungskreises „Steuerberaterplattform“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Dr. Dieter Mehnert diskutierten die Teilnehmer*innen weitere Optimierungen der Einbindung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs in die Systemumgebungen der Steuerberaterkanzleien (u. a. Unterstützung des Windows Terminal Servers, WTS). Eine terminalserverfähige Version der AusweisApp2 soll Anfang Dezember zur Verfügung stehen. Des Weiteren analysierten sie den aktuellen Entwicklungsstand sowie die Pilotphase.

18. Oktober 2022

Sitzung der XBRL AG „HGB-Taxonomie“, Videokonferenz

Die Teilnehmer*innen berichteten über den aktuellen Stand aus diversen Taxonomie-Arbeitsgruppen bzw. -Unterarbeitsgruppen. Zudem erörterten sie aktuelle Absprachen mit der Finanzverwaltung und diskutierten Themen für die Taxonomie-Version 6.7f sowie etwaigen Anpassungsbedarf aufgrund aktueller Gesetzgebungsvorhaben.

19. Oktober 2022

Sitzung der Facharbeitsgruppe „Taxonomie Steuer“, Videokonferenz

Die Teilnehmer*innen blickten zurück auf die Taxonomie-Version 6.6 und diskutierten anschließend aktuelle Entwicklungen zur Taxonomie-Version 6.7 sowie entsprechende Gesetzesvorhaben bzw. Gesetzesänderungen. Anschließend diskutierten sie die Beschlussempfehlung der BStBK zur Einführung der Rückübermittlung von E-Bilanz-Datensätzen von der Finanzverwaltung und nahmen diese als wichtige Forderung der Wirtschaftsvertreter*innen an.

20. Oktober 2022

Sitzung des DiFin-Steuerungsgremiums, Videokonferenz

Die DiFin-Organisatoren stellten die aktuellen Einreichungszahlen dar. Vor diesem Hintergrund diskutierten die Sitzungsteilnehmer die Einführung des Rückkanals und den Stand des Rückkanals bei den jeweiligen Softwareanbietern.

21. Oktober 2022

Sitzung mit dem BMF zur Steuerberaterprüfung, Videokonferenz

Im Fokus des Gesprächs standen die vorgetragenen Änderungsvorschläge zur Anpassung der Steuerberaterprüfung. BStBK-Präsidialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm betonte erneut die Wichtigkeit der Veröffentlichung der Aufsichtsarbeiten.

24. Oktober 2022

73. Sitzung des Ausschusses 20 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Videokonferenz

Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner befassten sich die Ausschussmit-

glieder mit der Umsetzungshilfe, die Ausbilder*innen und Auszubildenden eine praktische Hilfe sein soll. Des Weiteren erörterten sie die Umschulungsregelung für Steuerfachangestellte und blickten zurück auf die Ausbildungskonferenz, die unter dem Motto „Steuerfachangestellte*r RELOADED“ in der Hochschule Fulda am 27. September 2022 stattfand.

1. November 2022

57. Sitzung des Ausschusses 21

„Steuerberatervergütungsrecht“, Berlin

Die Ausschussmitglieder erarbeiteten unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Dirk Rose Vorschläge für die Novellierung der StBVV. Außerdem finalisierten sie den Vorschlag für das Erfolgshonorar auf Basis der Rückmeldungen der Steuerberaterkammern und diskutierten u. a. die Frage der Zulässigkeit von Pro-Bono-Tätigkeiten durch Steuerberater*innen.

7. November 2022

Gemeinschaftsausschuss „Berufshaftpflichtversicherung“, Berlin

Die Ausschussmitglieder tauschten sich unter der Teilnahme von BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein zu ersten Erfahrungen mit der Umsetzung der Berufsrechtsreform zum 1. August 2022 aus und thematisierten geplante Änderungen des Steuerberatungsgesetzes (u. a. § 67 StBerG), die Erstellung von Dokumentationen nach dem Nachweisgesetz und die Tätigkeit einer internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz.

8. November 2022

Geschäftsführerkonferenz, Berlin

Die Geschäftsführer*innen der Steuerberaterkammern befassten sich mit Fragen zur Umsetzung der Berufsrechtsreform. Darüber hinaus wurden u. a. auch die Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz, die elektronische Durchführung von Leistungskontrollen nach der Fachberaterordnung, das neue besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) und die Umsetzung des Rahmenlehrplans für die StFA durch die Steuerberaterkammern thematisiert. Außerdem fand eine Nachlese zur diesjährigen Ausbildungskonferenz statt.

9. November 2022

Austausch mit MdB Max Straubinger (CDU/CSU), Videokonferenz

BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean erörterte mit Max Straubinger, Mitglied des Bundestagsausschusses Arbeit und Soziales, die sich abzeichnenden Erleichterungen bei den KUG-Abschlussprüfungen, weitere erforderliche Reformen, Digitalisierungserfordernisse und eine praxistaugliche Vertretungsbefugnis.

10. November 2022

Gemeinsame Sitzung des Ausschusses 40 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“ und der Unterarbeitsgruppe „Digitalisierung Betriebsprüfung“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsidialmitglied Dirk Rose erörterten die Teilnehmer*innen den aktuellen Stand der Modernisierung und Digitalisierung der Betriebsprüfung. An der Sitzung nahmen Vertreter*innen der Finanzverwaltung teil, die u. a. mit der Ausbildung von Betriebsprüfer*innen befasst sind. Diese referierten

zum GeschäftsanalyseDienst „Power BI“ in der Betriebsprüfung bzw. Großkonzernbetriebsprüfung. Weitere Themen waren u. a. das JStG 2022 sowie die Frage der Erleichterungen bzw. schnelleren Anerkennung der Gemeinnützigkeit für kleinere bzw. spontan gegründete Träger.

10. November 2022

Strategiekreis Offensive Mittelstand (OM), Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Berlin

Die Teilnehmer*innen diskutierten u. a. über die Schwerpunktaktion Arbeitsschutz des BMAS an der sich die OM beteiligt und entwickelten entsprechende Handreichungen für Berater*innen.

11. November 2022

Weiterentwicklung der Steuerberaterplattform und Vollmachtsdatenbank zur Nutzung in der euBP, Austausch mit dem Betriebsprüfungsdienst der Deutschen Rentenversicherung Bund, Berlin

Wolf Oberhauser, Mitglied im BStBK-Ausschuss 81 „IT, Datenschutz, Künstliche Intelligenz im Steuerbereich“, präsentierte Vertreter*innen des Betriebsprüfungsdienstes der Deutschen Rentenversicherung Bund den aktuellen Stand der Steuerberaterplattform sowie der Vollmachtsdatenbank. Anschließend erörterten die Sitzungsteilnehmer*innen deren Nutzung sowie Einsatzmöglichkeiten in der euBP.

11. November 2022

Arbeitskreis Verhaltensregeln Datenschutz, Videokonferenz

Die Teilnehmer*innen diskutierten aktuelle Entwicklungen im Datenschutz insbesondere im Hinblick auf eine Anpassung der Datenschutzhinweise der BStBK.

14. November 2022

8. Sitzung des Steuerungskreises „Steuerberaterplattform“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Dr. Dieter Mehnert erörterten die Teilnehmer*innen den aktuellen Entwicklungsstand, die Pilotphase und den Versand der Registrierungsbriefe für die Fast Lane. Zudem wurde angekündigt, dass die AusweisApp2 ab Anfang Dezember 2022 als WTS-fähige Version zur Verfügung stehen wird.

14. November 2022

Parlamentarischer Abend, Brüssel

BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab sowie die BStBK-Vizepräsidenten Volker Kaiser und Dr. Holger Stein diskutierten mit Europaabgeordneten über das Legislativprojekt SAFE der EU-Kommission sowie aktuelle Entwicklungen im Hinblick auf das Geldwäschepaket.

16. November 2022

Besprechung zum Pilotprojekt digitale Steuerberaterprüfung, Videokonferenz

BStBK Präsident Dr. Prof. Dr. Uwe Schramm erörterte mit der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein und der Firma IQUL Detailfragen bezüglich des Pilotprojektes. IQUL präsentierte eine Musterprü-

fung und die Teilnehmer*innen legten Neumünster als Prüfungsort fest.

16. November 2022

67. Sitzung des Ausschusses 81 „IT, Datenschutz, Künstliche Intelligenz im Steuerbereich“, Videokonferenz

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Dr. Dieter Mehnert thematisierten die Ausschussmitglieder u. a. die Digitalisierung der Betriebsprüfung und das elektronische Meldesystem für Rechnungen. Der Schwerpunkt der Sitzung lag auf der Steuerberaterplattform, insbesondere ihren weiteren Ausbaustufen.

17. November 2022

2. Redaktionssitzung zur Umsetzungshilfe Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), Videokonferenz

BStBK Präsident Dr. Alexander C. Schöffner klärte mit den Teilnehmer*innen Detailfragen, die bei der Redaktion der Umsetzungshilfe entstanden. Die Veröffentlichung durch das BIBB ist zum Ende des ersten Quartals 2023 geplant.

21. November 2022

49. Sitzung des Ausschusses 41 „Umsatzsteuer und Verkehrssteuern, Zölle und Verbrauchsteuern, Energie- und Umweltsteuern“, Videokonferenz

Unter der Leitung von BStBK-Präsident Dr. Dirk Rose besprachen die Ausschussmitglieder u. a. den Richtlinienentwurf der EU-Kommission zur Harmonisierung der digitalen Meldepflichten der Mehrwertsteuer, der für den 7. Dezember 2022 erwartet wird. Außerdem diskutierten sie aktuelle Gesetzesinitiativen wie das JStG 2022, BMF-Schreiben sowie aktuelle Rechtsprechung.

24. November 2022

43. Sitzung des Ausschusses 71 „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean befassten sich die Ausschussmitglieder erneut mit dem Thema Nachhaltigkeit und der nachhaltigen Steuerkanzlei. Außerdem tauschten sie sich mit Vertretern vom LSWB zum Thema Bewertung von Steuerberaterkanzleien und dem Seminarangebot der BStBK aus.

24. November 2022

114. Sitzung des Ausschusses 10 „Steuerberaterrecht (national und international)“, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Dr. Holger Stein diskutierten die Ausschussmitglieder die Umsetzung der Berufsrechtsreform zum 1. August 2022 (u. a. Doppelmitgliedschaften der Partner*innen einer Berufsausübungsgesellschaft bei der Rechtsanwalts- und der Steuerberaterkammer, überörtliche Sozietäten/Partnerschaften, Beteiligung Berufsfremder im Wege des Nießbrauchs). Außerdem erörterten sie die Zulässigkeit von Online-Leistungskontrollen nach § 6 FBO, die Möglichkeit der Unterschriftsbeglaubigung durch Steuerberater*innen, die Aktualisierung der Hinweise zum Berufsrecht im Berufsrechtlichen Handbuch, die Herausgabe von Unterlagen bei Praxisübertragung, die Tätigkeit von Steuerberater*innen als Chief Restructuring Officer so-

wie die Überarbeitung der Verlautbarung der BStBK zur Verwendung von Rundstempeln.

1. Dezember 2022

29. Sitzung des Ausschusses 70 „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“, Videokonferenz
BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean erörterte mit den Ausschussmitgliedern „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“ aktuelle Entwicklungen bei den Erleichterungen der KUG-Abschlussprüfungen durch das 8. SGB IV-Änderungsgesetz und dem FAQ-Katalog zur Inflationsausgleichsprämie. Im Rahmen der Digitalisierung der Lohnabrechnung diskutierten sie zudem die Weiterentwicklung der Steuerberaterplattform insbesondere die Einbindung der Kommunikation mit den Sozialversicherungsträgern sowie die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU), die am 1. Januar 2023 eingeführt wird.

5. Dezember 2022

74. Sitzung des Ausschusses 20 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, Berlin
Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Alexander C. Schüffner diskutierten die Ausschussmitglieder über weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Neuordnungsverfahren und erörterten eine Empfehlung zur Vereinheitlichung der Ausbildungsvergütung sowie der Umschulungsprüfungsregelung.

5. Dezember 2022

Gespräch mit dem BMF zum Einwegkunststofffondsgesetz, Berlin
Das neue Einwegkunststofffondsgesetz wird in § 10 „Jährliche Meldung der Hersteller“ eine neue Prüftätigkeit für Steuerberater*innen vorsehen. Die BStBK ist im Rahmen der Verbändeanhörung vom zuständigen BMUV nicht beteiligt worden. BStBK-Präsidialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm erörterte deshalb diese Problematik mit dem für das Steuerberatungsgesetz zuständige Referat im BMF. Dieses sicherte Unterstützung zu, damit die berufsrechtlichen Vorgaben berücksichtigt werden.

5. Dezember 2022

Gespräch mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) zur Prüfung nach § 11 Verpackungsgesetz und zu den Prüfleitlinien und Vollständigkeitserklärungen, Videokonferenz
BStBK-Präsidialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm erörterte mit den Teilnehmer*innen Fragen rund um die Prüfung nach § 11 Verpackungsgesetz und mahnte gemeinsam mit der WPK die berufsrechtlichen Bedenken und Hinweise gegenüber der Zentralen Stelle Verpackungsregister an.

6. Dezember 2022

43. Sitzung des Ausschusses 31 „Vereinbare Tätigkeiten“, Berlin
BStBK-Präsidialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm diskutierte mit den Ausschussmitgliedern Fragen rund um die Schaffung eines Berufsrechts für Insolvenz-

verwalter*innen und den Aufbau eines Verzeichnisses für Restrukturierungsbeauftragte. Außerdem wurden die Hinweise für die Tätigkeit von Steuerberater*innen als Liquidator*innen sowie für die Prüfung nach der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) aktualisiert.

6. Dezember 2022

Arbeitskreis 3.4 „GoB bei IT-Einsatz“ AWW, Videokonferenz
Die Mitglieder befassten sich mit der Digitalisierung von Betriebsprüfungen und diskutierten die Auswirkungen der Neuregelungen im DAC7-UmsG.

7. Dezember 2022

KUG – Digitalisierung und Abschlussprüfungen – Gespräch mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) und dem Deutschen Steuerberaterverband e. V. (DStV), Videokonferenz
BStBK-Vizepräsident Karl-Heinz Bonjean erörterte die im 8. SGB IV Änderungsgesetz vorgesehenen Erleichterungen bei den KUG-Abschlussprüfungen mit Vertreter*innen des DStV und der BA. Außerdem diskutierten die Sitzungsteilnehmer die Notwendigkeit einer weiteren Digitalisierung des KUG-Verfahrens und die Schaffung einer praxistauglichen Vertretungsbefugnis der Steuerberater*innen.

7. Dezember 2022

ETAF-Vorstandssitzung und -Konferenz, hybrid
BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser nahm an der ETAF-Vorstandssitzung und anschließenden Konferenz zum Thema „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ teil. Auf der Konferenz präsentierte ein Vertreter der EU-KOM die am Folgetag veröffentlichten Maßnahmen zur Modernisierung des EU-Mehrwertsteuersystems. Die anschließende Diskussion nutzten die Vertreter des Berufsstandes um ihre Position zu verdeutlichen.

7. Dezember 2022

40. Sitzung des Ausschusses 30 „Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen, Qualitätssicherung, Compliance“, Berlin
Unter der Leitung von BStBK-Präsidialmitglied Prof. Dr. Uwe Schramm befassten sich die Ausschussmitglieder u. a. mit der Modernisierung der Steuerberaterprüfung, dem Pilotprojekt digitale Steuerberaterprüfung sowie der Auswertung der Umfrage zur Planung der beruflichen Zukunft in der Steuerberatung.

13. Dezember 2022

Sitzung der XBRL AG „HGB-Taxonomie“, Videokonferenz
Die Teilnehmer*innen besprachen u. a. den Arbeitsentwurf zur Taxonomie-Version 6.7 sowie Themen für die Taxonomie-Version 6.7 f. Zudem diskutierten sie den aktuellen Stand laufender Gesetzesvorhaben sowie etwaige Auswirkungen von Gesetzesänderungen auf die HGB-Taxonomie.

19. Dezember 2022

9. Sitzung des Steuerungskreises „Steuerberaterplattform“, Videokonferenz
Die Teilnehmer*innen stellten den aktuellen Entwicklungsstand dar und sprachen über den Verlauf und die

Erkenntnisse der Pilotphase und die Einrichtung des beSt für die gemeinsamen Prüfungsstellen der Steuerberaterkammern.	10.02.2023	Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern
19. Dezember 2022 BFB-Arbeitskreis Bildung und Fachkräfte, Videokonferenz Unter der Leitung von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser erörterten die Teilnehmer*innen u. a. den Fachkräftemangel, den aktuellen Stand zur Initiative „Schulewirtschaft“ sowie zur Initiative „Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen VerA“.	11.02.2023	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2023 „Steuerfachangestellter“
	13.02. bis 21.02.2023	Mündliche Steuerberaterprüfung
	18.02.2023	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2023 „Steuerfachangestellter“
45. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.03.2023	23.02.2023	Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern und gemeinsame Sitzung mit den Steuerabteilungsleitern des Bundes und der Länder
14.01.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	
16.01.2023	Bestellung neuer Steuerberater	25.02.2023
23.01.2023	19. Deutscher Finanzgerichtstag	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2023 „Steuerfachangestellter“
24.01.2023	Erfahrungsaustausch Klasurenverbund StFA-Prüfung	04.03.2023
23.01.2023	Online- Informationsveranstaltung zum Bildungsgang „Steuerfachangestellte/r & Bachelor“	06.03.2023
24.01. bis 27.01.2023	Berufsausbildung – Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte“ Herbst/Winter 2022/23	09.03.2023
27.01.2023	Arbeitstreffen mit dem Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg u. der StBK Berlin	10.03.2023
30.01. bis 03.02.2023	Berufsausbildung „Steuerfachangestellte“ Kompaktseminar Vorbereitung schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2023	15.03.2023
08.02.2023	Vorstandssitzung	16.03.2022
08.02.2023	Treffen mit dem Verbandspräsidium des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg	17.03. und 18.03.2023
		112. Beiratssitzung DATEV eG
		Erfahrungsaustausch des Prüfungsverbundes für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“
		Erfahrungsaustausch des Prüfungsverbundes für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in
		D-A-CH Steuerkongress
		Berufsausbildung – „Klausurentraining“ in Vorbereitung schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2023 „Steuerfachangestellte/r“

21.03.2023	Workshop „Geldwäscheprävention in der Steuerberatung“	07.06.2023	Gemeinsame Infoveranstaltung der StBK Brandenburg mit der IHK Potsdam zur „Unternehmensnachfolge“
23.03.2023	Steuerberaterntag des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg	10.06.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
24.03.2023	Feierliche Bestellung neuer Steuerberater	14.06.2023	Erfahrungsaustausch Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft
25.03.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	17.06.2023	Berufsausbildung – Crashkurs in Vorbereitung auf mdl. Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Sommer 2023
27.03. bis 28.03.2023	107. Bundeskammerversammlung	19.06. bis 30.06.2023	Berufsausbildung – mündliche Abschlussprüfung 2023 Steuerfachangestellte
29.03.2023	Fortbildungsprüfung – Fachassistent Land- und Forstwirtschaft – schriftliche Prüfung	21.06.2023	Nachfolgekonferenz (IHK & HWK)
VI. Termine			
		24.06.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
01.04.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	15.07.2023	Ausbildungsabschlussfeier, Kongresshotel Potsdam
19.04.2023	Vorstandssitzung	06.09.2023	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern
22.04.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	13.09.2023	Vorstandssitzung
25.04./26.04.2023	Berufsausbildung – schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2023	13.09.2023	Sitzung Berufsbildungsausschuss
		13.09.2023	Treffen mit Ehrenamtlern
06.05.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	14.09.2023	Seminar „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“
		16.09.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
08.05. bis 09.05.2023	60. Deutscher Steuerberaterkongress 2022	23.09.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
13.05.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	25.09. und 26.09.2023	108. Bundeskammerversammlung
25.05.2023	Seminar „Rund um die Familie: Familien-, Erb- und Steuerrecht“		
07.06.2023	Vorstandssitzung		

27.09. und 28.09.2023	Ausbildungsmesse „vocatium“	25.11.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
07.10.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	02.12.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
10.10. bis 12.10.2023	Schriftliche Steuerberater- prüfung 2023	05.12.2023	Mündliche Prüfung „Land- wirtschaftliche Buchstelle“
14.10.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	06.12./07.12. und 08.12.2023	Schriftliche Fortbildungsprü- fung „Steuerfachwirt/in“
15.10. bis 17.10.2023	46. Deutscher Steuerberater- tag	09.12.2023	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
18.10.2023	Fortbildung – Schriftliche Fortbildungsprüfung Fachas- sistent/in Lohn und Gehalt		
23.10. bis 27.10.2023	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbe- reitung der schriftl. Ab- schlussprüfung „Steuerfach- angestellte/r“ Herbst/Winter 2023/24		
11.11.2023	Ausbildungsmesse „parentum“		
11.11. bis 12.11.2023	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Seminar Klausurenteknik in Vorbereitung auf die schrift- liche Abschlussprüfung Herbst/Winter 2023/24		
15.11.2023	Vorstandssitzung		
15.11.2023	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung		
20.11. und 21.11.2023	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprü- fung „Steuerfachangestell- te/r“ Herbst/Winter 2023/24		
23.11.2023	Seminar „Aktuelles Steuer- recht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“		
24.11.2023	113. Beiratssitzung DATEV eG		
25.11.2023	Ordentliche Kammerversammlung		
25.11.2023	Vorstandssitzung		

VII. Anlagen

- Rundschreiben der StBK Brandenburg 01/2023 – [Einladung](#) zur Infoveranstaltung am 07.06.2023 zum Thema „Unternehmensnachfolge“
[Anmeldeformular](#)
- [Bundessteuerberaterkammer – Seminarwerbung](#)
- [Deutscher Steuerberaterkongress 2023 – Werbung](#)
- [DWS Medien – Werbewelle 2023](#)

